Die Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken

auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 22. Oktober 1921

von

Felix Alexander Prentzel

20.295

Die Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken

auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 22. Oktober 1921

◆

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Hohen juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Felix Alexander Prentzel
Bergreferendar
aus Koblenz a. Rh.

Approbiert am 22. Juli 1929

◆

Berlin 1929
Druck von Sensch & Co., Berlin NW 7

Referent:

Geh. Rat Prof. Dr. Dr. B. Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548605_0053

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Die Entwicklung der Kaligesetzgebung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart 7

II. Die Grundzüge der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. 4. 1919, die Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. 7. 1919 und die Verordnung der Reichsregierung vom 22. 10. 1921 (sogen. Stillegungsnovelle) 13

III. Die gesetzliche Regelung der Stillegung von Kaliwerken im einzelnen und die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse 20

§ 1. Die bei der Stillegung von Kaliwerken beteiligten Organe der Kaliwirtschaft 20

a) Der Reichskalirat 20

b) Die Kaliprüfungsstelle 24

c) Die Kaliberufungsstelle 27

§ 2. Die Rechtsbegriffe 29

a) Kaliwerk 29

b) Kaliwerksbesitzer 30

c) Beteiligungsziffer 31

im Sinne der gesetzlichen Vorschriften

§ 3. Der Begriff „Stillegung eines Kaliwerkes“ im Sinne der Verordnung vom 22. 10. 1921 36

a) Freiwillige Stillegung von Kaliwerken 36

b) Zwangsweise Stillegung von Kaliwerken 37

§ 4. Streitfragen bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Stillegung von Kaliwerken beziehen 40

a) Stillegung von Sonderfabriken 40

b) Lieferungsunfähigkeit im Sinne des § 78 42

c) Erklärungsfrist für Stillegungen gemäß § 83 a . . 47

§ 5. Die besonderen Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken in der Provinz Hannover 49

Seite

§ 6. Nichtgenehmigung der Stillegung wegen Verletzung volkswirtschaftlicher Interessen 56

§ 7. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Stillegungsverordnung 58

a) Die Entschädigungsansprüche von Arbeitern und Angestellten auf Grund des § 85 der Stillegungsverordnung im allgemeinen und ihre Feststellung in Streitfällen 58

b) Die Voraussetzungen für die Entschädigungsansprüche auf Grund des § 85 im einzelnen . . . 62

c) Art und Umfang der Entschädigungen im einzelnen 67

IV. Das Verhältnis der Stillegungsverordnung zum Preußischen Berggesetz 69

V. Die Auswirkungen der Stillegungsverordnung auf die Kaliwirtschaft 72

Literaturverzeichnis 74

I.

Die Entwicklung der Kaligesetzgebung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde durch das Niederbringen von Schächten in Mitteldeutschland bei Staßfurt zum ersten Male eine Kalisalzlagerstätte bergmännisch erschlossen. Die große Bedeutung dieser leicht löslichen Kalisalze, mit denen man zunächst nichts anzufangen wußte, als wertvolles Düngemittel für die Landwirtschaft wurde erst einige Zeit darauf durch die Lehren von Justus von Liebig und Frank sowie darauf aufgebauten praktischen Arbeiten von Schulz-Lupitz, Hellriegel u. a. faßbar.[1]) Durch Tiefbohrungen wurden in weiten Teilen Mittel- und Norddeutschlands kaliführende Salzlagerstätten festgestellt und soweit die Salze in dem Bergbau erreichbarer Teufe anstanden, durch Abteufen zahlreicher Schächte erschlossen.

Der Gesetzgeber hat an dieser für die deutsche Volkswirtschaft so wichtigen Kaliindustrie von Anfang an lebhaftes Interesse genommen und über die engeren berggesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften hinaus durch landes- und reichsgesetzliche Eingriffe das Schicksal der Industrie zu beeinflussen gesucht. Die deutsche Kaligesetzgebung bedeutet im Wirtschaftsrecht ein in verschiedener Hinsicht außerordentlich interessantes Kapitel, dessen letzte und entscheidende Seiten das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 nebst den

[1]) Zur Entwicklung der Kaliindustrie vergl. Krische „Das Kali" Teil I: Die Geschichte der Kalisalze und die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie.

Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 18. Juli 1919 sowie die Verordnung vom 22. Oktober 1921 bilden.

Für ihr Verständnis ist ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Kaligesetzgebung von ihren Anfängen an erforderlich.

Nach dem gemeinen deutschen Bergrecht, d. h. seit dem frühesten Mittelalter waren die Mineralien ein Regal, das ursprünglich dem Kaiser zustand und von ihm im Laufe der Zeit auf die Landesherren überging.[2]) Teilweise setzte sich auch, entsprechend dem englischen Recht[3]), der Anspruch des Grundeigentümers durch, der den Luftraum über dem Grundstück und alles in der Tiefe unter dem Grundstück als sein Eigentum ansah (Grundeigentümerbergbau). Die Entwicklung vom landesherrlichen Regal zu dem im allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten vom Jahre 1865 ausgesprochenen Grundsatz der Bergbaufreiheit für die meisten nutzbaren Mineralien vollzog sich derart, daß ursprünglich dem Bergbautreibenden durch den Landesherrn ein Recht gegenüber dem Grundeigentümer auf Gewinnung von Mineralien verliehen wurde und später ohne Einzelgenehmigung des Landesherrn aus dem Gesetz allein die Befugnis abgeleitet wurde, unter bestimmten Bedingungen Mineralien zu schürfen und zu gewinnen.

Das Gewinnungsrecht auf Salze war in Preußen bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes von 1865 ein Regal geblieben. Von außerpreußischen Staaten hielten das Königreich Sachsen, die Thüringischen und Mecklenburgischen Staaten, ferner Oldenburg und die Hansastädte das Staatsmonopol auf Salze und Solquellen aufrecht.[4])

Das preußische Berggesetz konnte nicht in allen preußi-

---

[2]) Vergl. Voelkel, Gesetz über den Absatz von Kalisalzen 1910, S. 12. — Der Uebergang der Bergwerksregale vom Kaiser an die Fürsten ist mitbehandelt im statutum favorem principum im Jahre 1231 und in der „goldenen Bulle“ 1356.

[3]) Siehe hierzu S. 49 dieser Arbeit.

[4]) Vergl. Krische, a. a. O., S. 251.

schen Landesteilen den Grundsatz der Bergbaufreiheit für Salze durchführen, da der im ehemaligen Königreich Hannover bestehende Grundeigentümerbergbau sich auch nach der Einverleibung in Preußen im Jahre 1866 nicht beseitigen ließ. Trotzdem an sich auch in Hannover das gemeine deutsche Bergrecht Geltung hatte, hatten sich, in erster Linie wohl als Ausfluß der politischen Beziehungen zu England, die Ansprüche der Grundeigentümer auf das Gewinnungsrecht bezw. der in ihren Grundstücken befindlichen Mineralien trotz vieler gegenteiliger Gerichtsentscheidungen allmählich durchgesetzt, so daß sich die preußische Regierung veranlaßt sah, nach der Annexion des Königreichs bei Einführung des preußischen Berggesetzes in der Provinz Hannover die Bergbaufreiheit auf Salze auszunehmen.[5]) Dies erschien um so unbedenklicher, als die spätere große volkswirtschaftliche Bedeutung der Kalisalze noch nicht erkannt war. Die Sonderentwicklung, die daraus in Hannover entstand, soll weiter unten behandelt werden.[6])

Der Grundsatz der Bergbaufreiheit führte bekanntlich in Preußen zu einem großen Aufschwung des Bergbaues. Neben der Steinkohle nahm besonders gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Kalibergbau eine so stürmische Entwicklung, daß sich schon im Jahre 1894 der preußische Handelsminister veranlaßt sah, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein staatliches Gewinnungsmonopol für Kalisalze aussprach. Mitbestimmend hierfür war die Befürchtung, daß der Absatz mit der ständigen Gründung neuer Werke nicht Schritt halten werde. Ferner bestand die Sorge, daß jeder neue Kalischacht eine erhöhte Gefahr für Wassereinbrüche bedeute und damit eine weitere Möglichkeit für die Vernichtung der wertvollen Salze schaffe, da man damals noch nicht den fast unerschöpflichen Reichtum der deutschen Kalisalzlager übersah. Der Gesetz-

[5]) Siehe Voelkel, a. a. O., S. 16.

[6]) Vergl. S. 49 dieser Arbeit.

entwurf wurde vom preußischen Landtag mit einer geringen Mehrheit abgelehnt.

Als die Gründung neuer Werke weiterhin ständig zunahm und das Mißverhältnis zwischen Produktion und Absatz sich immer vergrößerte, wurde im Jahre 1905 in Preußen eine zweijährige Mutungssperre für Kalisalze eingeführt. Nach ihrem Antragsteller wird diese Novelle als Lex Gamp bezeichnet. Eine Reihe von Ausnahmen ließ jedoch die beabsichtigten Wirkungen nicht eintreten. Infolgedessen wurde bereits 2 Jahre später durch eine Gesetznovelle vom 18. Juni 1907 betreffend Abänderung des allgemeinen Berggesetzes von 1856 die Bergbaufreiheit auf Salze in Preußen aufgehoben und ein alleiniges Vorbehaltsrecht des Staates geschaffen. Wohlerworbene Rechte blieben von der Gesetznovelle unberührt.

Schon 1867 hatten die bei Staßfurt und Leopoldshall entstandenen Chlorkaliumfabriken sich zu einer Konvention zusammengeschlossen.[7]) Diese Konvention wurde in dem nächsten Jahrzehnt wiederholt aufgelöst und unter ähnlichen Bedingungen auch wieder erneuert. Erst im Jahre 1889 kam ein Vollsyndikat zustande, das 1902 und 1904 erneuert wurde. Als am 31. Mai 1909 die Erneuerung scheiterte, wurde dies die Veranlassung zu einem erneuten Eingriff der Gesetzgebung in die Kaliindustrie, der in dem Kaligesetz von 1910 seine Verwirklichung fand. Einige Kaliwerke hatten die Nichterneuerung des Kalisyndikats und die dadurch gewonnene Vertragsfreiheit dazu benutzt, ihre gesamte Produktion auf Jahre hinaus an amerikanische Düngerkartelle zu verkaufen. Um zu verhindern, daß die Monopolstellung Deutschlands durch das Eindringen von Auslandsinteressen gefährdet werde und eine Verschleuderung der Kalisalze ins Ausland stattfinde, wurde vom Reichstag am 25. Mai 1910 ein Gesetz über den Absatz von Kalisalzen verabschiedet, dessen Geltungsdauer bis zum

[7]) Ausführlich hierzu Krische, a. a. O., S. 175 ff.

31. November 1921 vorgesehen war.[8]) Das Gesetz nahm eine Kontingentierung des Absatzes des einzelnen Kaliwerkes vor. Jedem Kaliwerk, das den Anforderungen des Gesetzes entsprach, wurde ein subjektives öffentliches Recht auf eine entsprechende Beteiligung am Absatz verliehen (Beteiligungsziffer).[9]) Das Reich schuf eine Behördenorganisation, um in einem geordneten Verfahren jedem Werk eine seinen Lagerungsverhältnissen und technischen Einrichtungen entsprechende Beteiligungsziffer zuzuerkennen. Eine amtliche Behörde, die Kaliverteilungsstelle, sollte von 5 zu 5 Jahren die Beteiligungsziffer für jedes Werk neu festsetzen. Der ursprüngliche Anteil der Kaliwerke richtete sich zunächst nach der Beteiligung im früheren Syndikat. Eine Ueberschreitung des Absatzes hatte eine Abgabe an das Reich zur Folge. Gegen die Entscheidung der Kaliverteilungsstelle war eine Berufung an die Kaliberufungskommission zulässig. Die Entstehung neuer Kaliwerke sollte dadurch verhindert werden, daß neuen Werken nach Erreichen der Lagerstätte zunächst nur eine geringe vorläufige Beteiligungsziffer zuerteilt wurde. Von der Durchführung eines zwangmäßigen Zusammenschlusses der Kalierzeuger sah das Gesetz ab, da sich inzwischen auf privatrechtlicher Grundlage eine Gesellschaft m. b. H. gebildet hatte, welche den alleinigen Verkauf der Kalisalze übernahm.

Auch das Kaligesetz von 1910 hat die weitere Neugründung von Kaliwerken nicht verhindern können. Unter Ausnutzung einzelner seiner Bestimmungen vollzog sich eine so lebhafte Gründertätigkeit, daß bereits 1913 wieder gesetzgeberische Eingriffe für notwendig erachtet wurden,

[8]) Aus der reichhaltigen Literatur über Kaligesetz von 1910 siehe: Reichskaligesetz erläutert von Görres-Kormann; Gesetz über Absatz von Kalisalzen erläutert von Voelkel; Musold, Organisation der Kaliwirtschaft (dort weitere Literatur).

[9]) Zur Frage der Rechtsnatur der Beteiligungsziffer vergl. S. 31 dieser Arbeit.

um diese ungesunde Entwicklung abzubremsen. Im Reichstag erfolgte die Annahme einer Resolution, in welcher der Bundesrat ersucht wurde, eine Novelle zum Kaligesetz vorzulegen und hierin Bestimmungen aufzunehmen, die die Entstehung neuer Kaliwerke zu verhindern geeignet seien. Diese Resolution erreichte jedoch das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung, indem nun die Gründertätigkeit erst recht angefacht wurde, um die vor dem Erlaß gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verfügung stehende Zeit möglichst auszunutzen und den Gesetzgeber vor vollendete Tatsachen zu stellen. Vom Bundesrat wurde zwar ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet, der jedoch infolge des Ausbruches des Weltkrieges nicht mehr zur Verabschiedung gelangte. Die Bundesratsverordnung vom 8. Juni 1916 hat dann auf Grund des sogen. Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 als Kriegsmaßnahme das Abteufen von Kalischächten bis auf weiteres verboten.

II.

Die Grundzüge der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung durch das Kaliwirtschaftsgesetz vom 24. April 1919, die Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Juli 1919 und die Verordnung der Reichsregierung vom 22. Oktober 1921 (sogen. Stillegungsnovelle).

Der Ausgang des Weltkrieges mit seinen veränderten politischen Verhältnissen führte im Jahre 1919 zum Erlaß des Kaliwirtschaftsgesetzes und damit zu einem neuen Aufbau der Kaliindustrie nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Das Kaliwirtschaftsgesetz ist ein Ausfluß des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919, in welchem das Reich (§ 2 Abs. 2) die Befugnis erhielt, die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln und (§ 3) wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu übertragen.[10]) Während gleichzeitig mit dem Sozialisierungsgesetz ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft erging, folgte erst am 24. April 1919 das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft.[11]) Hierin wurde die Errichtung eines Reichskalirates vorgesehen, der aus Vertretern der am Kalibergbau interessierten Länder, der Kalierzeuger, der Arbeitnehmer, der Kaliverbraucher, Kalihändler und aus Kalisachverständigen sich zusammensetzen und die Leitung der Kaliwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen übernehmen sollte. Die Kalierzeuger

[10]) Die Grundlage hierzu bildet Art. 7, Ziff. 16 der Reichsverfassung: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Gewerbe und den Bergbau.

[11]) Kommentiert von Görres, sowie Friedländer, Sozialisierungsgesetze II „Die Kaliwirtschaft".

wurden ihrerseits zu einer Zwangsvertriebsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die näheren Ausführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz wurden in den „Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Juli 1919“[12]) erlassen. Der Reichswirtschaftsminister erhielt die Oberaufsicht über die gesamte Kaliwirtschaft. Die Bestimmungen räumten ihm ein Einspruchsrecht gegen alle das Kaliwirtschaftsgesetz verletzenden Beschlüsse der Kaliorganisationen ein. Wirtschaftlich bedeutungsvoll wurde in der Folge sein ebenfalls gesetzlich festgelegter Einfluß auf die Höhe der Kalipreise.

In den Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Juli 1919 war infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von der Regelung der für eine Konzentration und Rationalisierung der Industrie dringend erforderlichen Maßnahmen (Abteufverbot von Schächten, Stillegung von Kaliwerken, Uebertragung von Beteiligungsziffern und dergl.) zunächst abgesehen. In § 54 dieser Vorschriften wurden hierfür später zu erlassende Vorschriften in Aussicht gestellt.[13]) Nach langen und schwierigen Verhandlungen, auf welche die Arbeiten der Sozialisierungskommission für die Kaliwirtschaft nicht ohne Einfluß blieben, erging am 22. Oktober 1921 eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers, in der eine Regelung dieser Fragen erfolgte.[14]) Diese Verordnung, kurz meist als „Stillegungsverordnung“ bezeichnet, bedeutet eine der interessantseten gesetzlichen Maßnahmen zur Ordnung unseres modernen Wirtschaftslebens.

[12]) Reichsgesetzblatt S. 663.

[13]) Vergl § 54 DB. Abs. 2: Das Nähere hierüber regeln nach Maßgabe des Kaliwirtschaftsgesetzes . . .

[14]) RGBl. S. 1312. Die Verordnung vom 22. Oktober 1921, sogen. Stillegungsverordnung ist außer einem Aufsatz von Arndt: Einige Bemerkungen zur Stillegungsverordnung vom 22. 10. 1921 Zeitschrift „Kali“, XVI. Jahrg., Heft 10, S. 189 und in dem Kommentar von Görres zum Kaliwirtschaftsgesetz in der Literatur noch nicht behandelt worden.

Ihr Inhalt ist niedergelegt in den §§ 78 Abs. 4–7, 79, 83, 83 a—j, 84, 85, 92 a, 96 Abs. 2 und 107 der Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz in der Fassung der Novelle vom 22. Oktober 1921. Nach § 79 soll die Höhe der Beteiligungsziffer für die einzelnen Kaliwerke der Ausdehnung und der Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sowie der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen entsprechen. Jedes Kaliwerk erhält nur eine bestimmte Beteiligungsziffer; bei der Einschätzung ist die Wirtschaftlichkeit des Werkes zu berücksichtigen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen die Beteiligungsziffern in Hundertsteln der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Kaliwerke festgesetzt und in Tausendsteln des Gesamtabsatzes ausgedrückt werden. Nach dem Kaligesetz von 1910 erfolgte die Festsetzung der Quoten alle 5 Jahre. Diese Bestimmung hatte sich als sehr unzweckmäßig erwiesen, da die Kaliwerke im Interesse der Höhe ihrer Quoten bestrebt waren, der Kaliprüfungsstelle stets ein möglichst großes Vorkommen guter Salze nachzuweisen, und zu diesem Zwecke umfangreiche und kostspielige bergbauliche Aufschlußarbeiten unter Tage ausführten, die oft in gar keinem Zusammenhang mit den Betriebsplänen standen. Hierdurch wurden große Summen zu unproduktiven Zwecken verwendet. Ferner konnte die Kaliprüfungsstelle das Einschätzungsverfahren für die Festsetzung der Beteiligungsziffern nur unter Verwendung zahlreicher Hilfskräfte und großer Mittel durchführen und kam bei der großen Zahl der vorhandenen Kaliwerke damit niemals zu Ende, da inzwischen schon wieder eine neue Einschätzungsperiode einsetzte. Außerdem führte die ständige Neufestsetzung und Umrechnung von Beteiligungsziffern zu einer dauernden Beunruhigung der Kaliindustrie.[15])

[15]) Vergl. hierzu Begründung zu dem Entwurf von Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919. 1. Allgemeine Begründung, Abs. 7.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde in dem § 83 vorgesehen, daß die z. Zt. der Einführung der Verordnung geltenden Beteiligungsziffern im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1934 in Kraft bleiben sollten. Vorher sollte nur auf besonderen Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab eine Neueinschätzung einzelner Werke möglich sein.

Für diejenigen lieferfähigen Werke, welche der Kaliprüfungsstelle bis zum 1. April 1923 eine unwiderrufliche Stillegungserklärung abgaben, wurde eine unveränderliche Beteiligungsziffer bis zum 31. Dezember 1953 gewährt. Der Gesetzgeber wollte hierdurch für eine Reihe von Kaliwerken mit endgültiger Beteiligungsziffer einen Anreiz schaffen, sich freiwillig stillzulegen, ihre Beteiligungsziffer an wirtschaftlich besser gestellte Kaliwerke zu verkaufen und sich hierdurch eine Rente zu sichern, welche ihnen eine angemessene Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Anlage- und Betriebskapitals gewährte. Gleichzeitig war damit den leistungsfähigeren Werken die Möglichkeit geschaffen, durch Erwerb dieser Beteiligungsziffern ihre Produktion zu erhöhen und dadurch die Selbstkosten zu senken, wodurch eine Rationalisierung der Gesamtindustrie erreicht wurde. Der Zeitraum von 30 Jahren, der für die freiwillige Stillegung vorgesehen war, war nach Ansicht der Sachverständigen unbedingt nötig, damit diejenigen Werke, welche die Quoten der stillgelegten Werke übernahmen, auch die Gewißheit besaßen, daß ihnen die Quoten eine genügend lange Zeit zur Verfügung standen, um daraufhin eine Erweiterung und eine Vergrößerung ihrer Betriebsanlagen vorzunehmen. Die Stillegungserklärung war nach § 83 a der Kaliprüfungsstelle bis zum 1. April 1923 unwiderruflich abzugeben.[16]) Der Zeitpunkt der Stillegung war von der Kaliprüfungsstelle festzusetzen;

[16]) Durch Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 14. Mai 1923 RGBl. S. 229, ist die Frist zur Abgabe der Erklärung um 1 Jahr verlängert worden.

nach diesem Zeitpunkt darf eine Förderung von nutzbaren Mineralien nur mit besonderer Erlaubnis des Reichswirtschaftsministers erfolgen, der vorher den Reichskalirat und die Kaliprüfungsstelle gutachtlich zu hören hat. Für den Fall, daß die Stillegungsaktion nicht den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg haben sollte, ist in Abs. *2* des § 83 a vorgesehen, daß der Reichskalirat nach Feststellung durch die Kaliprüfungsstelle Kaliwerke wegen nachgewiesener dauernder Untwirtschaftlichkeit zwangsweise stillegen kann. Die Art und Höhe der Entschädigung wird bei der Zwangsstillegung durch die Kaliprüfungsstelle festgesetzt.

In dem § 83 b wird dem Reichskalirat die Befugnis erteilt, einem Kalischacht, welcher in Förderung steht, die Erlaubnis zu geben, Kalisalze aus den zu einem stillgelegten Schacht gehörigen Feldern zu gewinnen, wenn sie seinen eigenen Feldern benachbart sind. Eine derartige Genehmigung des Reichskalirats bietet die Möglichkeit, daß Grubenfelder mit wertvollen Kalisalzen abgebaut werden können, ohne daß die Felder durch besondere Schachtanlagen neu erschlossen werden müssen.

Im § 82 der Durchführungsvorschriften war denjenigen Kaliwerken, die nach Inkrafttreten der Vorschriften lieferungsfähig werden, eine vorläufige Beteiligungsziffer gewährt worden, die ihnen eine ordnungsmäßige Aufschließung der Lagerstätte gestatten sollte. Den Besitzern solcher Kaliwerke wurde nunmehr, unbeschadet der Einschränkungen des § 82 Abs. *2*, durch die Novelle das Recht auf eine endgültige Beteiligungsziffer gewährt, die bis zum 31. Dezember 1953 Geltung hat, wenn sie sich zur Stilllegung ihrer Werke bis zu dem genannten Termin verpflichten. Die Höhe dieser Beteiligungsziffer setzt die Kaliprüfungsstelle fest, wobei vor allem die geologischen Verhältnisse und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager maßgebend sind.

Um die erstrebten Erfolge zu erzielen, mußte der Gesetzgeber nicht nur die weitgehende Stillegung von in

Betrieb befindlichen Kaliwerken ermöglichen, sondern vor allem verhindern, daß durch Abteufen von Schächten oder durch Fortsetzung des Abteufens von in Angriff genommenen Schächten neue lieferfähige Kaliwerke entstehen. Dieser Forderung trägt der § 83 e Abs. 1 Rechnung, der ein allgemeines Abteufverbot von Schächten erläßt und auch die Fortsetzung der Abteufarbeit von Schächten untersagt. Um die durch letzteres Verbot betroffenen Werksunternehmer zu entschädigen, bestimmt § 83 e, daß ein Kalischacht, der bei weiterem Abteufen nach Maßgabe der Lagerungsverhältnisse die Fertigstellung eines Kaliwerkes mit Sicherheit erwarten läßt, gleichfalls die Zuteilung einer bis zum 31. Dezember 1953 geltenden Beteiligungsziffer verlangen kann, wenn auf eine Ausbeutung der zugehörigen Felder bis zu dem genannten Zeitpunkt verzichtet wird. Die Kaliprüfungsstelle setzt auch hier nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Höhe der Beteiligungsziffer fest. Von dem Abteufverbot werden diejenigen Schächte nicht betroffen, deren Inangriffnahme aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landespolizeibehörde angeordnet ist.[17])

Die §§ 83 f, g und h regeln Ausnahmen vom Abteufverbot. So kann u. a. der Reichskalirat den Aufschluß von Grubenfeldern in volkswirtschaftlichem Interesse gestatten.

In § 85 sind eine Reihe von sozialpolitischen Schutzmaßnahmen für die durch die Stillegung von Kaliwerken betroffenen Arbeiter und Angestellten vorgesehen. Ferner ist zur Uebertragung von mehr als der Hälfte der Gesamtbeteiligung des Uebertragenden eine Genehmigung der Kaliprüfungsstelle erforderlich, die mit der zuständigen Landeszentralbehörde sich ins Einvernehmen zu setzen hat. Wenn wichtige volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden,

[17]) Nach Bergpolizeiverordnungen der preußischen Oberbergämter muß jedes Bergwerk im Interesse der Sicherheit der Bergleute zwei „fahrbare Ausgänge“ haben.

muß die Genehmigung versagt werden, wodurch die Stilllegung verhindert wird. Dem betroffenen Kaliwerk sowie der Landeszentralbehörde steht das Recht der Berufung an die Kaliberufungsstelle zu.

III.

Die gesetzliche Regelung der Stillegung von Kaliwerken im einzelnen und die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse.

§ 1. Die bei der Stillegung von Kaliwerken beteiligten Organe der Kaliwirtschaft.

a) Der Reichskalirat.

Der Reichskalirat leitet nach Art. 1 des Kaliwirtschaftsgesetzes die Kaliwirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen unter Oberaufsicht des Reiches.[18]) Auch bei der Stillegung von Kaliwerken sind ihm wichtige Aufgaben übertragen.

Die Kriegswirtschaft hatte deutlich gezeigt, daß mit einer bürokratischen Eigenbewirtschaftung einzelner Wirtschaftszweige durch den Staat keine Erfolge zu erzielen waren. Die Verfasser der verschiedenen Wirtschaftsgesetze auf dem Gebiete der Kohlen- und Kaliwirtschaft versuchten daher durch eine organische Aenderung der Wirtschaftsverfassung im Sinne einer Selbstverwaltung diese Fehler zu vermeiden und eine Wirtschaftsorganisation zu schaffen, die ohne Bevormundung des Staates trotzdem die Wahrung berechtigter Interessen der Allgemeinheit an der Wirtschaftsführung gewährleistete. Nicht der Staat sollte der Träger der Wirtschaft sein, sondern eine Körper-

[18]) Die Oberaufsicht übt der Reichswirtschaftsminister aus (§ 89 der DB.) und ist befugt, an allen Sitzungen der Organe der Kaliwirtschaft sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. (§ 91 Abs. 1 der DB.)

schaft aus Vertretern aller an einem fachlich eng umgrenzten Wirtschaftsgebiet interessierten Wirtschaftskreise sollte als Wirtschaftsträger ausgebaut werden und durch seine Tätigkeit die in der Verfassung verankerten Gedanken der Mitwirkung aller schaffenden Volksteile an der Wirtschaft zu verwirklichen suchen. In diesem Sinne ist das Kaliwirtschaftsgesetz ein Ausfluß des Sozialisierungsgesetzes, nach dessen § 3 das Reich befugt ist, „die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern zu übertragen, die vom Reich beaufsichtigt werden".

Durch Beteiligung aller Interessenten soll also unter Zurückdrängung des behördlichen Elementes die Leitung eines derartigen Wirtschaftsgebietes erfolgen. In diesem Sinne regelt § 3 der Durchführungsvorschriften die Zusammensetzung des Reichskalirates. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in der Hauptsache in den §§ 51 bis 62 umschrieben. Sie setzen sich zusammen aus gesetzgeberischen und Verwaltungsaufgaben sowie einer Ueberwachungstätigkeit bezüglich der Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Hieraus folgt das Recht und die Pflicht, Anträge auf strafrechtliche Verfolgung zu stellen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit hat er das Recht, Verordnungen zu erlassen, die für jedermann verbindlich sind. Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung wird gemäß §§ 95, 96 mit hohen Geld- sowie Gefängnisstrafen verfolgt.

Verfügungen des Reichskalirats erlangen Rechtskraft nach Zustellung an die Beteiligten, während seine rechtsetzenden Verordnungen der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger bedürfen.

In wirtschaftlicher Hinsicht gehören zu seinen Hauptaufgaben die Festsetzung der Preise für Kalierzeugnisse, die Genehmigung des Kalisyndikatsvertrages, sowie die Möglichkeit Kaliwerke zwangsweise stillzulegen.

Die Rechtsnatur des Reichskalirats als sogen. wirt-

schaftlicher Selbstverwaltungskörper ist sehr umstritten.[19]) Es herrscht zwar Einverständnis in der Literatur darüber, daß dem Reichskalirat vom Gesetzgeber eine Reihe von öffentlich-rechtlichen Aufgaben übertragen sind, da der Reichskalirat aber nicht als öffentlich-rechtlicher Verband errichtet worden ist, jedenfalls ihm im Gesetz nicht ausdrücklich die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Person beigelegt sind[20]), so erhebt sich die Frage, wer das Rechtssubjekt ist, in dessen Namen dieser wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper seine Tätigkeit ausübt.

Bei der Untersuchung dieser Frage liegt ein Vergleich mit den Selbstverwaltungskörpern der allgemeinen staatsrechtlichen Selbstverwaltung nahe.

Bei jedem politischen Selbstverwaltungskörper gehört es zur Wesenseigentümlichkeit, ein Stück der öffentlichen Verwaltung zu führen und als öffentlich-rechtlicher Verband errichtet zu sein. In diesem Sinne ist der Staat die oberste juristische Person des öffentlichen Rechtes. Aus verschiedenen Gründen zweigt er gewisse Gebiete seiner Verwaltungstätigkeit ab und übergibt sie öffentlichen Körperschaften unter Wahrung eines Aufsichtsrechtes. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Staat gehört daher zum Wesen eines Selbstverwaltungskörpers (Gemeinde-Selbstverwaltung). Das Prinzip dieser Selbstverwaltung, nicht auf regionalem, sondern auf wirtschaftlichem Gebiet, sollte nach den Erklärungen des Gesetzgebers nach dem Kriege auch bei volkswirtschaftlich wichtigen Industriezweigen ein-

[19]) Vergl. Musold, Die Organisation der Kaliwirtschaft, S. 58 ff., der Verfassung, Aufgaben und Rechtsnatur des Reichskalirats eingehend untersucht, jedoch über Letztere zu einer anderen Auffassung als der hier vertretenen gelangt.

Siehe Giesecke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Hier werden Aufbau, Tätigkeit und Rechtscharakter des Reichskalirats genau behandelt. Vgl. S. 17—22, 23—31, 75—80, 80—85, 100—112, 118.

[20]) Vergl. Gesetz über Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919, Art. 1.

geführt werden.[21]) Hatte der Staat vor dem Kriege eingegriffen und der Kaliindustrie behördliche Fesseln angelegt, so wollte er jetzt die Aufgaben auf dem Gebiete der Kaliwirtschaft, die er vorher durch Reichsbehörden ausgeübt hatte, einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung übertragen.

In einem gewissen Widerspruch hierzu steht nun die Tatsache, daß dem Reichskalirat keine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist. Es wird daher in der Literatur[22]) die Ansicht vertreten, daß der Reichskalirat trotz weitgehender Befugnisse und selbständiger Stellung eine Reichsbehörde darstellt. Diese Auffasung wird jedoch dem Wesen der durch das Kaliwirtschaftsgesetz beabsichtigten

[21]) Moellendorf, Deutsche Gemeinwirtschaft.

[22]) So Musold, a. a. O., S. 67 ff., der bei der Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur des Reichskalirats entscheidende Bedeutung darauf legt, daß im Gesetz die Rechtspersönlichkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Er äußert sich auf S. 71 „Der Reichskalirat als Organ des Reiches" z. B.: „Ueberträgt der Staat aber seine Aufgaben nicht einem von ihm dazu geschaffenen Rechtssubjekt, so bleibt immer er selbst maßgebend, auch wenn er hier seinen Willen durch eine mit Vertretern aller derjenigen Kreise besetzten Stelle bilden läßt, deren Wünsche und Bedürfnisse er hauptsächlich berücksichtigt haben will".

Görres faßt in seinem Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz den Reichskalirat als die Vereinigung einer gesetzgebenden Körperschaft mit einem Selbstverwaltungskörper auf (vergl. Görres, a. a. O., S. 3 Vorbem. zum 2. Abschn.: Die Träger der Wirtschaft.) Seine Definition ist nicht ganz verständlich, abgesehen davon, daß der Reichskalirat wohl nicht als gesetzgebende Körperschaft im Sinne der RV. aufgefaßt werden kann.

Friedländer, a. a. O., S. 29 wendet auf den Reichskalirat den Begriff des kommunalen Zweckverbandes an, entspr. dem preuß. und sächs. Verwaltungsrecht und sieht in der Mitgliederversammlung des Reichskalirats ein Organ dieses Zweckverbandes. Diese Analogie scheint nicht ganz schlüssig, da sich ein Zweckverband aus Kommunalverbänden zusammensetzt, die ihrerseits Rechtssubjekte in öffentlichrechtlicher Hinsicht darstellen, während sich der Reichskalirat zum größten Teil aus Einzelpersönlichkeiten zusammensetzt.

Wirtschaftsführung nach gemeinwirtschaftlichen Prinzipien nicht gerecht. Ferner lassen die Erklärungen von Wissel und Moellendorff[23]), den Vertretern der Planwirtschaft nach dem Kriege, den bewußten Gegensatz zu der Zwangswirtschaft des Krieges und der behördlichen Führung der Wirtschaft erkennen, aus dem heraus sie an die Neuorganisation der einzelnen Wirtschaftszweige herangingen. Man erstrebte den Zusammenschluß aller an einem Wirtschaftszweig Beteiligten, der Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Händler usw. zu einer Organisation, der der Staat durch Gesetzgebungsakt die Aufgabe erteilte, den betreffenden Wirtschaftszweig nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne der Selbstverwaltung, nicht als Behörde, zu leiten.[24])

Zu beachten bleibt hierbei, daß der Begriff der wirtschaftlichen Selbstverwaltung streng zu trennen ist von dem Begriff der Wirtschaft als solcher. An keiner Stelle ist die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, daß durch einen Wirtschaftsrat eine Bewirtschaftung im Unternehmersinne erfolgen solle. Der Reichskalirat ist nicht als Subjekt der Wirtschaft gedacht, sondern tritt als Selbstverwaltungskörper an die Stelle des Staates, um frei von jeder Bürokratie diejenigen gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, deren sich der Staat im Interesse der Wirtschaft entledigen will.[25])

b) Die Kaliprüfungsstelle.

Die Kalistellen sind mit besonderen Aufgaben betraute Organe des Reichskalirates. Ihre Bildung, Zusammensetzung und Tätigkeit sind im Gesetz genau umschrieben. Sie nehmen eine besondere Stellung ein und sind nicht zu vergleichen mit Ausschüssen, die der Reichskalirat jeder-

[23]) In „Deutsche Gemeinwirtschaft" 1919, Heft 9.

[24]) Siehe Jellineck, Institutionen des Verwaltungsrechts, S. 128 ff.

[25]) Vergl. Wauer, Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, S. 78 ff., der sich ähnlich äußert.

zeit bilden kann, um durch sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung bestimmte Angelegenheiten zu regeln. Die Kaliprüfungsstelle geht aus der Wahl von bestimmten Mitgliedergruppen des Reichskalirats hervor. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden jedoch vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Für ihre Wahl wird als Voraussetzung in negativer Beziehung verlangt, daß sie weder Anteile von Kaliwerken besitzen noch der Verwaltung eines privaten Kaliwerkes angehören dürfen. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind die §§ 17 bis 25 maßgebend. Der Kaliprüfungsstelle sind im Gesetz wichtige Aufgaben, insbesondere auch bei der Stillegung, zugewiesen. Sie hat bei allen Entscheidungen, welche die Festsetzung, Umrechnung, Uebertragung und Erlöschung von Quoten betreffen, mitzuwirken. Die Kaliprüfungsstelle ist das Ueberwachungsorgan für die vom Reichskalirat getroffenen Bestimmungen und hat nicht nur das Recht, sondern unter Umständen auch die Pflicht, Anträge zu unterbreiten. Ferner hat sie ein weitgehendes Auskunftsrecht gegenüber dem Kalisyndikat. Sie hat das Recht, Sachverständige zu vernehmen und zu beeidigen. Auf ihre Aufgaben bei der Stillegung soll weiter unten eingegangen werden[26]).

Die Kaliprüfungsstelle ist für einen Teil ihrer Aufgaben betreffend Festsetzung und Uebertragung von Quoten, Nachfolgerin der unter dem alten Kaligesetz von 1910 bestehenden Kali-Verteilungsstelle geworden, die eine Reichsbehörde darstellte[27]). Auch für die Kaliprüfungsstelle wird daher die Ansicht vertreten, daß sie als Reichsbehörde aufzufassen ist und ihre Mitglieder mittelbare Reichsbeamte sind[28]). Dieser Schluß erscheint nicht ohne weiteres zwingend. Die Rechtsnatur der Kaliprüfungsstelle kann nur aus ihrer Stellung im Rahmen der jetzigen Kaligesetzgebung

[26]) Siehe S. 37 ff, S. 42 ff.

[27]) Görres-Kormann, a. a. O., S. 89.

[28]) Görres, a. a. O., S. 10.

richtig abgeleitet werden. Neben reinen Verwaltungsaufgaben, die durch ihren Vorsitzenden oder Geschäftsführer als beauftragtem Organ der Stelle erledigt werden können, hat sie in genau vorgeschriebener Zusammensetzung schriftlich niederzulegende begründete Entscheidungen zu treffen, nachdem sich ihre Mitglieder nach eigener Ueberzeugung eine unabhängige Meinung gebildet haben. Bei der Ausführung dieser ihrer Haupttätigkeit stellt die Kaliprüfungsstelle sich als Organ eines Selbstverwaltungskörpers dar, dem neben reiner Verwaltungstätigkeit als Hauptaufgabe Rechtsentscheidungen auf nichtstreitigem Verwaltungsgebiet zugewiesen sind. Entsprechend der vorgesehenen Oberaufsicht des Reiches können zwar Beauftragte des Reichswirtschaftsministeriums an allen Sitzungen der Kaliprüfungsstelle teilnehmen und Beschlüsse, welche reine Verwaltungsmaßnahmen betreffen, beanstanden. Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung stehen diesen Beauftragten des Reiches jedoch keinerlei Einspruchsmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle als Verwaltungsgericht zu[29]).

Trotz der ausgedehnten verwaltungsrichterlichen Befugnisse wird man dem Charakter der Kaliprüfungsstelle daher wohl am meisten gerecht werden, wenn man sie nicht analog der früheren Verteilungsstelle als Reichsbehörde ansieht, sondern als ein mit selbständigen Rechten und Pflichten ausgestattetes Organ des Selbstverwaltungskörpers der Kaliindustrie. Das Prinzip der Selbstverwaltung ist zwar an einigen Stellen durchbrochen, da dem Reichswirtschaftsminister eine Reihe von Befugnissen bei der Bildung der Kaliprüfungsstelle zustehen, z. B. das Ernennungsrecht des Vorsitzenden usw. Die Rechte des Reichswirtschaftsministers gehen aber, von den oben erwähnten Ausnahmen abgesehen, nicht über ein Oberaufsichtsrecht hinaus. Diese Ausnahmen erscheinen verständlich, wenn mann berücksichtigt, daß bei einer derartig umwälzenden Neuorganisa-

[29]) Vergl. § 91 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum KWG.

tion einer Wirtschaft der Staat darauf bedacht sein mußte, sich gewisse Rechte zu wahren, da von vornherein die Auswirkung dieser einschneidenden Verordnungen nicht zu übersehen war[30]).

c) Die Kaliberufungsstelle.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen[31]) ist die Kaliberufungsstelle zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle. Hierbei handelt es sich zwar in erster Linie um die Anfechtung der Entscheidung der Kaliprüfungsstelle durch das betroffene Kaliwerk, da aber die Erhöhung einer Quote eines Kaliwerkes durch Entscheidung der Kaliprüfungsstelle für die anderen Kaliwerke eine entsprechende Minderung ihrer eigenen Beteiligungsziffer zur Folge hat, so gibt das Gesetz auch den anderen Kaliwerken das Recht, sich der Berufung anschließen zu können. Die Kaliberufungsstelle ist somit als reines Verwaltungsgericht aufzufassen, welches als Sondergericht für bestimmte Rechtsgebiete zuständig ist und hier den ordentlichen Rechtsweg ausschließt.

Die Kaliberufungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern und entscheidet in dieser Besetzung. Der Vorsitzende wird wie bei der Kaliprüfungsstelle vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Die Beisitzer werden vom Reichskalirat gewählt, ohne daß ihre Bestellbarkeit an eine Mitgliedschaft im Reichskalirat gebunden ist. Notwendig verlangt wird nur, daß der Vorsitzende und die Beisitzer weder Anteile von Kaliwerken besitzen noch der Verwaltung oder dem Aufsichtsrat eines Kaliwerkes angehören. Ferner sollen zwei von den Beisitzern den staatlichen oberen Bergbeamten entnommen sein, von denen einer rich-

[30]) Vergl. Friedländer, a. a. O., S. 57 ff. — Die Begründung von Musold, a. a. O., S. 74: Die Kalistellen seien als Reichsbehörden aufzufassen, weil die Vorschriften über ihr Verfahren (Dienstbetrieb) vom Reichswirtschaftsminister erlassen sind, erscheint aus dem gleichen Grunde nicht durchschlagend.

[31]) § 68 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum KWG.

terliche und einer geologische Vorbildung besitzen muß[32]).

Die Berufung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides der Kaliprüfungsstelle eingelegt werden. Die Kaliberufungsstelle ist auf eine Ueberprüfung der vorliegenden Rechts- und Tatfragen der angefochtenen Entscheidung beschränkt. Sie muß sich nach freier richterlicher Ueberzeugung ein Urteil bilden, ob ein der Berufungsklägerin (Kaliwerk) aus dem Gesetz zustehendes Recht irgendwie verletzt ist, oder die Kaliprüfungsstelle in ihrer Entscheidung von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, z. B. falsche Bewertung der Kalilagerstätte, der technischen Einrichtungen usw.

Das Urteil der Kaliberufungsstelle ist unanfechtbar, eine Revisionsmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Die Frage, ob sich die Einrichtung einer Revisionsinstanz, etwa eines Senates beim Preußischen Oberverwaltungsgericht bezw. einem zu errichtenden Reichsverwaltungsgericht als zweckmäßig erweisen würde, hat nach der inzwischen eingetretenen Zusammenballung der einzelnen Kaliwerke zu wenigen großen Konzernen nicht mehr die praktische Bedeutung wie vorher. Bei den früheren lebhaften Interessen- und Quotenkämpfen zwischen den einzelnen Kaliwerken waren nach dem alten Kaligesetz von 1910 die Verteilungsstelle und ihre damalige Berufungsinstanz, die Kaliberufungskommission, oft vor schwierige Rechtsfragen gestellt, deren Entscheidung von juristischer Seite nicht immer unwidersprochen geblieben ist und gegen die eine Revision vor einem Senat von hohen richterlichen Beamten manchmal unerwünscht gewesen wäre.

Entsprechend dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Hüterin öffentlichen Interesses ist im übrigen auch der Vorsitzende der Kaliprüfungsstelle laut § 68 Abs. 2 zur Einlegung einer Berufung innerhalb von drei Monaten berechtigt, wenn seiner Ansicht nach ohne Berufung eine

[32]) Vergl. §§ 26—29 der Durchführungsbestimmungen zum KWG.

ungleichmäßige Behandlung der Kaliwerksbesitzer in der Festsetzung der Beteiligungsziffern eintreten würde.

Ferner steht nach § 85 Abs. 7 auch der Landeszentralbehörde bei der Stillegung von Kaliwerken und der Uebertragung der Beteiligungsziffern ein Recht der Berufung gegen die Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle an die Kaliberufungsstelle zu[33]).

§ 2. Die Rechtsbegriffe.

a) Kaliwerk,
b) Kaliwerksbesitzer,
c) Beteiligungsziffer, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

a) Kaliwerk.

Die Begriffe Kaliwerk und Kalibergwerk werden vom Gesetzgeber in demselben Sinne gebraucht[34]). Ein Bergwerk im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes ist seiner rechtlichen Natur nach mit dem Begriff des Bergwerkseigentums eng verknüpft[35]). Ein Bergwerkseigentum stellt eine Summe von Rechten dar, die sich aus dem Allgemeinen Berggesetz ergeben. Es gehört dazu das Recht, Hilfsbaue im fremden Felde anzulegen usw.

Für den Begriff des Kaliwerkes im Sinne des Kaliwirtschaftsgesetzes ist die rechtliche Grundlage, auf der

[33]) Nach § 19 Kaligesetz von 1910 war die Uebertragung von mehr als der Hälfte der Gesamtbeteiligung des übertragenden Kaliwerksbesitzers an die Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde geknüpft. Nach Einführung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung war diese Regelung nicht mehr möglich. Durch Berufungsmöglichkeit der Landeszentralbehörden wird das öffentliche Interesse der Länder gewahrt.

[34]) Vergl. § 38 Abs. 2 der Durchführungsvorschriften zum KWG.

[35]) Das ABG. unterscheidet Bergwerk und Bergwerkseigentum nicht streng voneinander und gebraucht letzteres oft im Sinne des körperlichen Begriffes „Bergwerk". Vergl. hierzu Isay, Kommentar zum ABG. II, S. 256.

das Bergwerk errichtet worden ist, unerheblich, da Kaliwerke auf den verschiedensten Rechtstiteln beruhen können. Erwähnt seien hier als Rechtsgrundlagen die Feldesreservationen aus der Zeit des Bergregals, die Verleihung nach dem Allgemeinen Berggesetz zur Zeit der Bergbaufreiheit auf Kalisalze, ferner die Uebertragung des Bergbaurechts auf Grund des staatlichen Vorbehaltsrechtes nach dem Inkrafttreten der Novelle zum Berggesetz im Jahre 1907. Für die Landesteile, in denen Grundeigentümerbergbau herrscht, sind schuldrechtliche Verträge, die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, sowie die Salzabbaugerechtigkeit nach dem Gesetz vom 1. Juli 1904 über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover als Rechtsgrundlagen anzuführen.

b) Kaliwerksbesitzer.

Kaliwerksbesitzer ist nach dem Kaligesetz von 1910 derjenige, der ein Kaliwerk auf eigene Rechnung betreibt[36]). Diese Definition ist in die spätere Kaligesetzgebung mit übernommen worden.

Nach dem preußischen Berggesetz ist zu unterscheiden zwischen dem Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer. Der Bergwerkseigentümer hat nach den Bestimmungen des Allgemeinen Berggestzes § 54 die Befugnis, die ihm verliehenen Mineralien zu gewinnen und alle dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen. Wenn er die Bergwerksanlagen auf eigene Rechnung betreibt, d. h. das gesamte Risiko ihn persönlich trifft, so ist er mit dem Bergwerksbesitzer identisch. Verpachtet er dagegen sein Bergwerkseigentum, so ist jetzt auf den Pächter der rechtliche Begriff des Bergwerksbesitzers anzuwenden. (Diese Rechtsauffassung ist u. a. wichtig für alle diejenigen Fälle, bei denen es sich um Kaliwerke handelt, die sich im Be-

[36]) Vergl. zu diesem Abschnitt Sehling, Grundbegriffe des Kalirechtes, S. 206 ff.

sitze von Ländern befinden.) Görres[37]) will in seinem Kommentar zum Kaliwirtschaftsgesetz den Kaliwerksbesitzer definieren als denjenigen, der ein Kaliwerk nicht auf eigene Rechnung, sondern kraft eigenen Rechtes betreibt, und rechnet dieser Ansicht zufolge auch den Vormund, den Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Treuhänder usw. zu den Kaliwersbesitzern, wenn sie kraft eigenen Rechtes ein Kaliwerk betreiben. Diese Ansicht findet im Gesetz keine Stütze. Sie widerspricht dem klaren Wortlaut. Die oben gegebene Definition des Kaliwerksbesitzers befindet sich in Uebereinstimmung mit dem preußischen Berggesetz, dessen Bestimmungen über die Bergwerksbesitzer auch in der Provinz Hannover, in der sonst das preußische Bergrecht keine Anwendung findet, durch das Gesetz vom 14. Juli 1895 eingeführt worden sind und Geltung haben[38]).

Naturgemäß sind alle diejenigen, die ein Kaliwerk auf Rechnung eines anderen betreiben, also Betriebsleiter, Direktoren usw. keine Kaliwerksbesitzer im Sinne des Kaliwirtschaftsgesetzes. Sie verwalten, ebenso wie die oben genannten Treuhänder, Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker usw. das Kaliwerk für Rechnung eines anderen, nämlich für Rechnung der von ihnen gesetzlich vertretenen Personen.

c) Beteiligungsziffer.

Die Kontingentierung des Absatzes durch Schaffung einer Beteiligungsziffer ist auch bei der Neuregelung der Kaliwirtschaft im Jahre 1919 beibehalten worden. Nach § 63 der Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz setzt die Kaliprüfungsstelle das Anteilverhältnis am Gesamtabsatze (Beteiligungsziffer) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 78 bis 84 fest.

[37]) Görres, a. a. O., S. 18 ff.

[38]) Reuß, Das Preußische Berggesetz, S. 113.

Ueber die rechtliche Natur der Beteiligungsziffer herrschten schon unter dem Kaligesetz von 1910 lebhafte Meinungsverschiedenheiten[39]). Wesentlich ist zunächst, daß die Beteiligungsziffer in der Kaliindustrie sich grundsätzlich von der Art der Beteiligungsziffern unterscheidet, wie sie bei anderen Syndikaten bestehen. Im allgemeinen bedeutet bei einem gewöhnlichen Verkaufssyndikat die Beteiligungsziffer (Quote) das Verhältnis, nach dem der Besitzer an den allgemeinen Rechten teilnimmt, die sich aus dem Syndikatsvertrage ergeben, z. B. Stimmrecht, Teilnahme am Absatz usw.[40]). Alle diese Rechte, die die Beteiligungsziffer gewährt, richten sich nach den diesbezüglichen Syndikatsverträgen und sind rein privatrechtlicher Natur. Wie weit sich aus ihnen Rechte und Pflichten ergeben, ist im Einzelfalle verschieden. Die Beteiligungsziffer ist ein wesentlicher Bestandteil eines Verkaufssyndikats, indem sie nach Flechtheim: „der wirtschaftliche Ausdruck des Wertes dieser Rechtsbeziehungen" ist, d. h. den Anteil an den Vor- und Nachteilen des Syndikates darstellt[41]).

Die Beteiligungsziffer in der Kaliwirtschaft hat durch die Kaligesetzgebung einen abweichenden Charakter erhalten. Nach dem Kaligesetz von 1910 wurde durch eine Reichsbehörde, die sogen. Verteilungsstelle, für jedes Kaliwerk nach gesetzlich festgelegten Bedingungen eine Beteiligungsziffer festgesetzt[42]). Wesentlich hierbei war, daß die Quote für das Kaliwerk und nicht für den Kaliwerksbesitzer festgesetzt wurde. Daher konnte ein Kaliwerk nur eine Quote besitzen[43]), während ein Werksbesitzer über eine Reihe von Beteiligungsziffern verfügen konnte. Eine Ueberschreitung der Quote wurde mit einer Abgabe an die Staatskasse belegt. Die Neuordnung der Kaliwirtschaft hat

[39]) Siehe S. 33 ff. dieser Arbeit.

[40]) Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, S. 107 ff.

[41]) Flechtheim, a. a. O., S. 135.

[42]) Vergl. Kaligesetz 1910, § 8, Abs. 1.

[43]) Vergl. Kaligesetz 1910, § 9, Abs. 3.

die Beteiligungsziffer beibehalten[44]), nur die Abgabe ist fortgefallen, da die Regelung des Absatzes durch die Einrichtung einer Zwangsvertriebsgemeinschaft für alle Kaliwerksbesitzer erfolgt ist.

Was die Rechtsnatur der Quote unter dem Kaligesetz von 1910 betrifft, so waren Görres-Kormann in ihrem Kommentar der Ansicht, daß die Gewährung einer Quote für einen Kaliwerksbesitzer die Aufhebung eines allgemeinen Absatzverbotes bedeute und daher die Quote rechtlich als eine Immobiliargewerbekonzession anzusehen sei[45]). Hiermit verwandt ist die Anschauung von Flechtheim, der die Quote „als das gesetzlich gewährleistete Recht auf einen bestimmten Anteil am Absatz" bezeichnet[46]).

Demgegenüber weist Sehling[47]) darauf hin, daß durch die Verleihung einer Quote kein neues Recht geschaffen wird, sondern nur rechnerisch durch eine Behörde festgestellt wird, bis zu welcher Höhe der Kaliwerksbesitzer abgabenfrei liefern darf. Er betont, daß die Beteiligungsziffer nicht eine Konzession zum Betrieb eines Kaliwerkes bedeute, denn hierfür kommen eine Reihe von anderen Rechtstiteln, wie Verleihung durch die Bergbehörde usw. in Frage. Nach seiner Ansicht kann es sich bei Zuerteilung einer Beteiligungsziffer nicht um eine Gewerbeerlaubnis nach § 33 RGO. handeln, weil eine Ueberschreitung der Beteiligung nur mit einer Abgabe belegt wird, nicht aber deshalb die Konzession entzogen und der Betrieb dem Konzessionär polizeilich gesperrt werden kann. Außerdem sei nirgendwo in der Gewerbeordnung der Vertrieb von Kalisalzen als konzessionspflichtig dargestellt worden. Sehling will daher die Beteiligungsziffer als eine Einschränkung der Gewerbefreiheit auffassen, indem durch behörd-

[44]) DB. zum KWG. § 63.

[45]) Görres-Kormann, a. a. O., S. 24 ff.; Görres, JW. 1916, S. 1073.

[46]) Flechtheim, a. a. O., S. 135.

[47]) Sehling, Grundbegriffe des Kalirechts, S. 238 ff.

lichen Eingriff dem Kaliwerksbesitzer die Höhe seines Absatzes beschränkt wird.

Die Ansicht von Görres-Kormann[48]) von dem Wesen der Kaliquote als einer Gewerbeerlaubnis[49]), die von Görres in seinem Kommentar zum Kaliwirtschaftsgesetz[50]) aufrecht erhalten wird, erscheint abwegig. Es ist Sehling durchaus beizustimmen, daß der Absatz von Kalisalzen nicht als konzessionspflichtig aufgefaßt werden kann.

Andererseits ist zu erwägen, ob nicht durch die Erteilung einer Quote ein subjektives öffentliches Recht auf Beteiligung am Absatz für den Kaliwerksbesitzer geschaffen wird. In dieser Beziehung geben Fingerzeige die Bestimmungen der Stillegungsverordnung, durch welche die Voraussetzungen für die Erlangung einer Quote wesentlich verändert worden sind. Diejenigen Kaliwerke, welche bis zum 1. April 1923 der Kaliprüfungsstelle die unwiderrufliche Erklärung abgeben, daß sie bis zum 31. Dezember 1953 ihren Betrieb freiwillig stillegen, bleiben von jeder Aenderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse verschont, d. h. die Höhe ihrer Beteiligungsziffer bleibt bis zu dem genannten Zeitpunkt unverändert. Das Beteiligungsrecht kann aber nur in der Form der Uebertragung auf ein anderes Kaliwerk ausgeübt werden. Es wird also in diesem Falle einem Kaliwerksbesitzer, der sein Kaliwerk freiwillig stillegt, ein öffentliches Recht erteilt, durch Belassung seiner Quote und Uebertragung derselben an ein anderes Kaliwerk indirekt am Absatz beteiligt zu bleiben. Der Gesetzgeber will hierdurch im volkswirtschaftlichen Interesse eine Beschränkung der Produktion auf eine geringe Zahl von leistungsfähigen Großbetrieben erreichen, ohne jedoch den

[48]) Siehe S. 33 dieser Arbeit.

[49]) Auch Musold, a. a. O., S. 23 ff. sieht die Erteilung der Beteiligungsziffer als Gewerbeerlaubnis an und hält sie für kein selbständiges Recht.

[50]) Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft erläutert von Görres, S. 34.

einzelnen Kaliwerksbesitzer von der Teilnahme am Kaligeschäft auszuschließen. Der Wert der übertragenen Quote stellt daher wirtschaftlich den jährlichen Ausgleich für die entgangene Nutzung bei Weiterbetreibung des Kaliwerkes dar. Nach § 83 c werden, wie weiter unten ausgeführt werden soll, auch Besitzern noch nicht lieferfähiger Kaliwerke im Falle einer freiwilligen Stillegung Quoten zuerkannt und nach § 83 e auch Werken, die erst mit dem Abteufen eines Schachtes beschäftigt sind und daher noch gar nicht den rechtlichen Begriff eines Bergwerkes im Sinne des Berggesetzes darstellen.

Mit Recht weist Giesecke[51]) darauf hin, daß die Stilllegungsverpflichtung nicht dem Werksbesitzer, sondern der Quote selbst anhaftet. Abwegig dagegen dürfte seine Meinung sein, daß im Falle der Uebertragung der Quote nach § 85 Abs. 1 die Uebertragung als eine solche der Substanz des Rechtes anzusehen ist. Es kann sich hier nur um eine Uebertragung der Quote der Verwertung nach handeln. Die Quote ist ein wesentlicher Bestandteil des Kaliwerkes und kann von diesem nicht getrennt werden. Als Ausnahmebestimmung im Interesse einer Rationalisierung der Kaliindustrie ist nur durch die Stillegungsverordnung einem Kaliwerksbesitzer die Möglichkeit gegeben worden, alle Rechte, die sich an den Besitz einer Quote knüpfen, in erster Linie die verhältnismäßige Beteiligung am Absatz, an ein anderes Kaliwerk zu übertragen. Es tritt niemals eine Verschmelzung der übertragenen Quote mit der Quote des erwerbenden Kaliwerkes ein. Die an die beiden Quoten sich knüpfenden Rechtsvorgänge, z. B. Erlöschen einer Quote bei Vernichtung eines Kaliwerkes (Lieferungsunfähigkeit) bleiben streng voneinander getrennt.

Abschließend wird man sagen dürfen, daß die Beteiligungsziffer eines Kaliwerkes allgemein, wie bei allen syndizierten Industrien den Umfang der Rechte und Pflichten anzeigt, die sich nach dem Vertrag der Verkaufsgemein-

[51]) Giesecke, a. a. O., S. 61.

schaft ergeben, daß sie aber im besonderen ein von dem Selbstverwaltungskörper der Kaliwirtschaft einem Kaliwerk unter gesetzlich festgelegten Bedingungen verliehenes öffentliches Recht auf eine bestimmte Beteiligung am Absatz darstellt[52]). Die Zuerteilung einer Quote ist dabei außer der freiwilligen Stillegungserklärung bis 1953 an gewisse Voraussetzungen geologischer und betriebstechnischer Art geknüpft.

Kommt man zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Beteiligungsziffer in der Kaliindustrie um ein verliehenes subjektives öffentliches Recht handelt, so wird man auch die Frage verneinen müssen, ob ein Verzicht auf eine Quote rechtlich möglich sein kann, da sich aus der Quote nicht nur Rechte, sondern auch öffentlich-rechtliche Pflichten ergeben, z. B. im öffentlichen Interesse bestimmte Salzarten zu fördern und dem Kalisyndikat zur Verfügung zu stellen.

§ 3. *Der Begriff „Stillegung eines Kaliwerkes" im Sinne der Verordnung vom 22. 10. 1921.*

a) Freiwillige Stillegung von Kaliwerken.

Die Gründe für den Erlaß der sogen. Stillegungsverordnung vom 22. Oktober 1921 sind oben angeführt worden. Der Gesetzgeber wollte für die Kaliwerksbesitzer einen Anreiz schaffen, Kaliwerke mit geringwertiger Lagerstätte und technisch wenig bedeutenden Förder- und Verladungseinrichtungen freiwillig stillzulegen und ihre Quoten an leistungsfähigere Kaliwerke zu übertragen. Letztere Werke sollten dadurch in den Stand gesetzt werden, auf

[52]) Wenn das Reichsgericht (Bd. 70, S. 287) in einer Entscheidung, betreffend steuerrechtliche Fragen, ausführt, daß die Beteiligungsziffer der Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates lediglich das zwischen den Mitgliedern und dem Syndikat begründete Schuldverhältnis sichert und die entgeltliche Uebertragung der Beteiligungsziffer als eine Forderung aus einem Schuldverhältnis anzusehen ist, so ist darauf hinzuweisen, daß die Beteiligungsziffer in der Kaliwirtschaft entsprechend ihrer öffentlich-rechtlichen Natur absolutes Recht darstellt.

Grund eines hochwertigen Vorkommens und hoher Beteiligungsziffer sich mit allen technischen Errungenschaften der Neuzeit zu versehen, um die Kalidüngesalze im Interesse der Hebung des Kaliabsatzes und insbesondere auch im Interesse der deutschen Landwirtschaft in großen Massen billig herstellen zu können.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Stillegung unter Belassung der bisherigen Höhe der Beteiligungsziffer war vom Gesetz zunächst allen lieferfähigen Kaliwerken erschlossen worden. Ferner sollten denjenigen Kaliwerken, die mit einer vorläufigen Beteiligungsziffer versehen waren, und denen gemäß § 82 Abs. 2, a. a. O., von der Kaliprüfungsstelle frühestens nach Ablauf von 2 Jahren, seitdem das Kalisalzlager durch Grubenbaue erreicht worden war, eine endgültige Quote zuerkannt werden konnte, im Falle einer freiwilligen Stillegung sofort, unbeschadet der Vorbedingungen von § 82 Abs. 2, eine endgültige, unveränderliche Beteiligungsziffer gewährt werden. Schließlich sollte auch den Besitzern von Kalifeldern, die erst begonnen hatten, durch Abteufen eines Schachtes die Kalilagerstätte zu erschließen, eine entsprechende Quote zuerteilt werden, wenn sie das weitere Abteufen des Schachtes einstellten und für dreißig Jahre auf jede Ausbeutung der zugehörigen Felder verzichteten.

Da zur Zeit der Einführung der Stillegungsverordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kaliindustrie außerordentlich ungünsig waren und die Höhe des Kaliabsatzes in einem krassen Gegensatz zu der Liefermöglichkeit der vorhandenen Kaliwerke stand, so glaubte man, in erster Linie auf diesem Wege der freiwilligen Stillegung der unrentablen Betriebe und Konzentrierung der Produktion auf wenige leistungsfähige Werke eine Gesundung der Industrie herbeiführen zu können.

b) Die zwangsweise Stillegung von Kaliwerken.

Da nicht zu übersehen war, ob die freiwillige Stillegung

den gewünschten Erfolg zeitigen würde, so wurde vom Gesetzgeber ferner die Möglichkeit geschaffen, nötigenfalls Kaliwerke auch zwangsweise stillzulegen. Der § 83 Abs. 2 sieht vor, daß die Kaliprüfungsstelle fortlaufend untersucht, ob und welche weiteren Kaliwerke wegen nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit zwangsweise stillzulegen sind. Bei nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit hat dann der Reichskalirat über die zwangsweise Stillegung zu beschließen.

Es liegt nahe, diese Art der gesetzlichen Regelung als eine Eingriffsmöglichkeit in das Privateigentum zu betrachten und daher unter den Rechtsbegriff der Enteignung zu bringen.

Der alte Rechtssatz, daß der Staat auch bei grundsätzlich anerkannter Unverletzlichkeit des Eigentums aus gewichtigen Gründen des öffentlichen Wohles die Möglichkeit hat in die Privatrechtssphäre einzugreifen und eine Eigentumsentziehung vorzunehmen, findet sich in Art. 153 der Reichsverfassung wieder[53]).

Nach verwaltungsrechtlicher Anschauung liegt der Tatbestand der Enteignung im eigentlichen Sinne dann vor, wenn die Entziehung oder Beschränkung eines privaten Rechtes zugunsten eines bestimmten öffentlichen Unternehmens stattfindet. Wesentlich ist hierbei das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und die Uebertragung eines bestimmten Einzelrechtes in der Form der Uebereignung.

Anschütz[54]) begründet in seinem Kommentar zur Reichsverfassung in eingehender Weise seine Ansicht, daß unter den Rechtsbegriff der Enteignung im Sinne des Art. 153 der RV. nicht nur das zu unterstellen ist, was die herr-

[53]) Vergl. Art. 153 der Reichsverfassung: Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden . . .

[54]) Vergl. Anschütz, Kommentar der Reichsverfassung vom 11. August 1919, S. 399 ff.

schende Meinung bisher unter Enteignung im engeren Sinne verstanden hat, sondern daß jede aus Gründen des Staatswohles vom Gesetzgeber unmittelbar herbeigeführte Zerstörung oder Schmälerung eines privaten subjektiven Rechtes in der Form eines Einzeleingriffes und unter Auferlegung besonderer Opfer eine Enteignung mit Entschädigungspflicht darstellt.

Unter Anlehnung an diese Gedanken kann man die Bestimmungen des § 83 c Abs. 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1921 unter den Tatbestand der Enteignung im Sinne des Art. 153 der RV. bringen. Daß man in dieser Auffassung mit dem Gesetzgeber einig geht, kann aus dem ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Entschädigung entnommen werden, wenn auch die Art und Höhe dieser Entschädigung der Kaliprüfungsstelle anheimgestellt wird.

Gegen die Bestimmungen des § 83 a Abs. 2 der DB. können rechtlich keine Bedenken geltend gemacht werden. Es ist ausdrücklich hervorgehoben, daß eine dauernde Unwirtschaftlichkeit nachgewiesen sein muß, bevor dem Reichskalirat die Möglichkeit zusteht, über eine zwangsweise Stillegung einen Beschluß zu fassen. Die Festsetzung der Entschädigung nach Art und Höhe ist der Kaliprüfungsstelle überlassen, in der Ueberzeugung, daß dieses Organ infolge seiner genauen Kenntnis des technischen und wirtschaftlichen Werts des einzelnen Kaliwerkes am besten in der Lage ist, die vom Gesetzgeber geforderte „angemessene Entschädigung" zu finden.

Dem betroffenen Kaliwerk steht die Möglichkeit der Berufung an die Kaliberufungsstelle zu, womit dem Art. 153 Abs. 2 Satz 3 Genüge geleistet wird[55]). Die Landeszentralbehörde ist von der Kaliprüfungsstelle über die beabsich-

[55]) Vergl. Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung: . . . Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.

tigte zwangsweise Stillegung zu unterrichten und über ihre Stellungnahme zu hören, wodurch auch das öffentliche Interesse gewahrt wird.

Vor allem muß man bedenken, daß der Gesetzgeber, der auf der einen Seite durch geeignete Bestimmungen den einzelnen unwirtschaftlich arbeitenden Kaliwerken es möglichst erleichtern wollte, den Weg einer freiwilligen Stilllegung zu beschreiten, auf der anderen Seite aber auch dem Reichskalirat, als verantwortlichen Selbstverwaltungskörper die Möglichkeit verschaffen mußte, wegen dauernder Unwirtschaftlichkeit für die Stillegung „reife Kaliwerke" gegen den Willen ihrer Besitzer stillegen zu können, wenn nicht der ganze von der Verordnung beabsichtigte Erfolg zunichte gemacht werden und große Opfer, die von vielen Kaliwerken im Interesse der Gesundung der Industrie bereits gebracht worden waren, vergeblich sein sollten. Allerdings durfte der Gesetzgeber annehmen, daß schon die bloße Drohung mit der Möglichkeit der Enteignung ausreichen werde, den gewünschten Erfolg der freiwilligen Stillegung herbeizuführen. Tatsächlich ist es bisher nicht nötig gewesen, von ihr Gebrauch zu machen.

§ 4. Streitfragen bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die Stillegung von Kaliwerken beziehen.

a) Stillegung von Sonderfabriken.

Unter den „Sonderfabriken" versteht man in der Kaliwirtschaft eine Reihe von chemischen Fabriken in Mitteldeutschland bei Staßfurt und Leopoldshall, die sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die ersten Kalibergwerke entstanden waren, mit der Herstellung von Chlorkalium aus Kalisalzen befaßten und durch Herstellung von für die Landwirtschaft geeigneten Düngesalzmarken sich große Verdienste um die Entwicklung der Kaliindustrie erwarben. Diesen Verdiensten hat auch das Kaligesetz von 1910 dadurch Rechnung getragen, daß den Sonderfabriken

durch diesbezügliche Bestimmungen[56]) die Weiterexistenz ermöglicht wurde, trotzdem im Laufe der Zeit die einzelnen Kalibergwerke sich eigene chemische Fabriken, die sogen. Chlorkaliumfabriken zugelegt hatten und die geförderten Salze dort zu hochprozentigen Düngesalzmarken verarbeiten ließen. In den Durchführungsvorschriften zum KWG. werden in § 38 Abs. *2* die Besitzer der Sonderfabriken als Kalierzeuger im Sinne des KWG. bezeichnet. Sie erhalten eine Gesamtquote. Der § 54 der Durchführungsvorschriften in der Fassung der Verordnung vom *22.* Oktober 1921 verleiht dem Reichskalirat das Recht, auf Vorschlag der Kaliprüfungs- oder der Kaliberufungsstelle Sonderfabriken stillzulegen. Gemäß Abs. *2* desselben Paragraphen sollte das Nähere hierüber durch noch zu erlassende Vorschriften geregelt werden.

Da die Sonderfabriken nicht mehr rentabel arbeiteten, stellten sie unter Berufung auf § 54 Abs. 1 beim Reichskalirat den Antrag, stillgelegt und als Entschädigung mit einer Beteiligungsziffer ausgestattet zu werden. Es entstand die Frage, ob dem Antrag stattgegeben werden könne, obwohl die in § 54 Abs. *2* in Aussicht gestellten Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen worden sind. Wenn sich Reichskalirat und Kaliprüfungsstelle auf den Standpunkt gestellt haben, die Frage zu bejahen, so wird man dem beitreten dürfen. Der Gesetzgeber hat Kaliwerksbesitzer und Sonderfabriken im § 77 der Durchführungsvorschriften gleichgestellt. Man wird sich von der Erwägung leiten lassen müssen, daß es nach dem Grundgedanken der Ver-

[56]) Das Kaligesetz von 1910 suchte der Erhaltung der Sonderfabriken dadurch Rechnung zu tragen, daß nach § 49 den Kaliwerksbesitzern gestattet war, die Sonderfabriken unter den vom Bundesrat festgesetzten Bedingungen zu beliefern. Insbesondere konnte in solchen Fällen die vom Gesetz im § 26 festgesetzte Abgabe ermäßigt werden. Hierdurch wurde naturgemäß ein Anreiz für die Werksbesitzer geschaffen, die bestehenden Sonderfabriken mit den erforderlichen Rohsalzmengen zu beliefern. Die Sonderfabriken erhielten eigene Beteiligungsziffern.

ordnung richtig und erwünscht ist, die veralteten und unrentablen Sonderfabriken stillzulegen, um ihre Beteiligungsziffern für leistungsfähige Kaliwerke aus volkswirtschaftlichem Interesse frei zu machen.

b) „Lieferungsunfähigkeit" im Sinne des § 78.

Im Kaligesetz von 1910 wurde in § 17 bestimmt: „Wird ein Kaliwerk dauernd lieferungsunfähig, so hat die Verteilungsstelle ihm die Absatzerlaubnis zu entziehen". Beim Vorliegen einer dauernden Lieferungsunfähigkeit bestand also schon unter der früheren Gesetzgebung die Möglichkeit einer zwangsweisen Stillegung, aber unter Wegfall der Quote. Die sehr viel größere Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nur vorübergehenden Lieferungsunfähigkeit z. B. durch technische Störungen usw. ist in diesem Gesetz nicht behandelt worden. Nach den Berichten der neunten Kommission des Reichstages[57]), welche seinerzeit den vorgelegten Gesetzentwurf zu beraten hatte, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber in diesem Falle eine Uebertragbarkeit der Quote zulassen wollte, wenngleich ein Zusatzantrag, für diesen Fall ausdrücklich die Anwendung des § 17 Abs. 2 auszuschließen, nicht die Billigung der Mehrheit fand[58]).

Die Durchführungsvorschriften zum Kaliwirtschaftsgesetz behandeln die Frage der Lieferfähigkeit in den §§ 78 und 84. In § 78 Abs. 4 heißt es: „Im Falle des Eintretens der Lieferungsunfähigkeit eines Kaliwerkes hat die Kaliprüfungsstelle, sofern es sich nicht um ein freiwillig oder zwangsweise stillgelegtes Kaliwerk handelt, auch ohne Antrag das Erlöschen der Beteiligungsziffer auszusprechen".

In § 84 Abs. d wird die Dauer der Leistungsunfähigkeit eines Kaliwerkes als Voraussetzung zur Umrechnung der Beteiligungsziffern bezeichnet.

[57]) Stenographische Berichte des Reichstages.

[58]) Kaligesetz von 1910 § 17 Abs. 2 besagt: Wird ein Kaliwerk dauernd lieferungsunfähig, so erlischt seine Beteiligungsziffer; die Entscheidung hierüber steht der Verteilungsstelle zu.

Die Rechtslage war hierdurch aber keineswegs eindeutig umschrieben. Es bestanden große Unklarheiten über die Auslegung dieser Bestimmungen.

Der Ausdruck „dauernde Lieferungsunfähigkeit" im Sinne des § 17 des alten Kaligesetzes ist in § 78 der Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz durch den Ausdruck „Lieferungsunfähigkeit" ersetzt worden. Hieraus kann man schließen, daß der Gesetzgeber eine freiere Auslegung des Begriffes zulassen will. Nach Lage der geologischen und technischen Verhältnisse der deutschen Kalibergwerke ist das Eintreten einer dauernden Lieferungsunfähigkeit infolge Erschöpfung der Lagerstätte praktisch kaum möglich. Auch die an und für sich schwerwiegenden Einbrüche von Wasser- oder Laugenmengen, den schlimmsten Feinden des Kalibergmannes, brauchen nicht ein dauerndes Erliegen des Werkes zur Folge haben. Da eine Zerstörung der gesamten Lagerstätte meistens nicht eintreten wird, und die wichtigsten Grubenanlagen und die Förderschächte mit den Mitteln der heutigen Technik von zusitzenden Wasser- oder Laugenmengen befreit und gegen weiteres Eindringen abgeschlossen werden können, wird ein Abbaubetrieb in nicht betroffenen Feldesteilen ermöglicht.

Andererseits kann schwerlich die Absicht des Gesetzgebers dahingehen, eine durch technische Störungen hervorgerufene Lieferungsunfähigkeit schon als ausreichend anzusehen, um den Tatbestand des § 78 Abs. 4 zu erfüllen, und damit der Kaliprüfungsstelle die Möglichkeit zu geben, dem betreffenden Werk die Beteiligungsziffer zu entziehen. Einer in jeder Hinsicht allzufreien und für die Kaliwerke zu ungünstigen Auslegung des strittigen Begriffes wirkt überdies die Fassung des § 84 d entgegen, in dem für eine Umrechnung der Quoten der einzelnen Werke der Eintritt der dauernden Leitungsunfähigkeit eines Kaliwerkes als erforderlich bezeichnet wird. Hier ist also im Widerspruch zu § 78 eine Anlehnung an den § 17 des Kaligesetzes von 1910 wiederzufinden.

Der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Rechtsunsicherheit ist teilweise abgeholfen worden durch den Erlaß der Verordnung vom 26. 2. 1924.[59]) Sie bedeutet eine Ergänzung des § 78 Abs. 4. Nach ihr liegt eine Lieferungsunfähigkeit nicht nur dann vor, „wenn die Schächte und die sonstigen Grubenbaue für die Förderung von Kalisalzen dauernd unbrauchbar geworden sind", sondern die Beteiligungsziffer ist von der Kaliprüfungsstelle auch zu entziehen, wenn ein Werk „infolge einer Betriebsstörung im Schachte oder in sonstigen Grubenbauen lieferungsunfähig ist und nicht binnen zwei Jahren die Fähigkeit des Werkes aus dem bisherigen Grubenfeld unter Wiederbenutzung des Schachtes, Kalisalze fördern, wieder hergestellt ist".

Die Kaliprüfungsstelle muß also für den Fall, daß ein Kaliwerk infolge einer schweren Störung im Grubenbetriebe oder im Förderschacht lieferungsunfähig wird, eine Reihe von Untersuchungen über den vorliegenden Tatbestand anstellen. Sie kann eine dauernde Lieferungsunfähigkeit gemäß Ziffer 2 erst dann feststellen, wenn betriebliche Störungen, welche die Unmöglichkeit Salze zu liefern bedingen, zweifellos überhaupt nicht oder nicht binnen zwei Jahren behoben werden können. Die Kaliprüfungsstelle muß sich daher von der Ursache, dem Umfange und den Auswirkungen der Störungen ein genaues Bild machen und Fesstellungen treffen, welche Maßnahmen nötig sind, um eine Wiederherstellung der Lieferfähigkeit herbeizuführen. Ferner hat sie sich über die Höhe der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie die notwendige Zeitdauer bis zur Wiederherstellung der Förderfähigkeit zu vergewissern. War also bis zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen zu § 78 Abs. 4 die Auslegung des Begriffes Lieferungsunfähigkeit rechtlich stark umstritten, so ist jetzt die Streitfrage in erster Linie unter technischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

[59]) RGBl. 1924 Nr. 7.

Es ist auf Grund des Standes der heutigen Bergbautechnik zu entscheiden, ob in der gesetzlich bestimmten Frist die Lieferfähigkeit wieder hergestellt werden kann, und ob finanzielle Aufwendungen möglich und in einem zu dem zu erzielenden Erfolge erträglichen Verhältnis stehen. Kann ein betroffenes Kaliwerk der Kaliprüfungsstelle nachweisen, daß eine über zwei Jahre hinausgehende Lieferungsunfähigkeit nicht eintritt und die Gewinnung von Kalisalzen nach diesem Zeitpunkt aus dem bisherigen Grubenfeld und unter Benutzung desselben Förderschachtes erfolgen kann, so entgeht es der Gefahr, seine Beteiligungsziffer und damit seine wirtschaftliche Existenz zu verlieren.

Im Einklange mit dem Sinne der Stillegungsverordnung wird in Ziff. 4 der erwähnten Verordnung bestimmt, daß ein derart betroffenes Kaliwerk, sofern es seine Wiederherstellung der Lieferfähigkeit glaubhaft nachweisen kann, die Belassung bis 50% seiner bisherigen Beteiligungsziffer bis zum 31. 12. 1953 beantragen kann für den Fall, daß es die unwiderrufliche Erklärung abgibt, auf die Wiederherstellung verzichten und sich bis 1953 stillegen zu wollen. Auch hier sucht der Gesetzgeber durch geeignete Bestimmungen sowohl die Stillegung von Kaliwerken weitgehend zu fördern als auch zu verhüten, daß finanzielle Aufwendungen gemacht werden, die nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Die Entscheidung der Kaliprüfungsstelle wird davon abhängen, inwieweit das betroffene Werk ihr die Voraussetzungen zur Erfüllung des Tatbestandes des Absatzes 4 der Ausführungsbestimmungen besonders in Bezug auf Ziffer 2 Satz 1 nachweisen kann. Sofern der Kaliwerksbesitzer die Durchführbarkeit der von ihm vorgelegten Projekte durch Anführung von Beispielen ähnlich gelagerter Fälle aus der Praxis, durch schriftliche und mündliche Erklärungen hervorragender Fachleute mit ausreichender Wahrscheinlichkeit begründet, wird man im allgemeinen die Voraussetzungen zur Erfüllung des Tatbestandes von Ziffer 4 für gegeben erachten können. Der gesamte

Wortlaut der Verordnung von 1924 und seiner Auslegung zu § 78 beweist, daß der Gesetzgeber eine milde und den Werken entgegenkommende Auslegung wünscht, was mit der geltenden Rechtsanschauung über die Freiheit des Eigentums durchaus in Einklang zu bringen ist.

Die Erfüllung des Erfordernisses der Ziffer 4 ist davon abhängig, daß die Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes aus dem bisherigen Grubenfeld und durch Wiederbenutzung des alten Schachtes erfolgen kann. Der Begriff „bisheriges Grubenfeld" dürfte kaum zu Streitigkeiten in der Praxis führen. Naturgemäß ist nicht etwa das Feld gemeint, in dem vorher der Abbau umging, sondern ganz allgemein die zu dem Werk gehörige Gerechtsame, die der Einschätzung für die alte Beteiligungsziffer zu Grunde lag. Es soll nur verhindert werden, daß der Gewinnungsbetrieb nunmehr im nachträglich gekauften oder ausgetauschten oder in solchen Feldesteilen aufgenommen wird, die der Einschätzung zur bisherigen Beteiligungsziffer nicht zu Grunde gelegen haben.

Was die Wiederbenutzung des Schachtes angeht, so erhebt sich hier die Frage, ob die Wiederinbetriebnahme des Schachtes in seiner gesamten Teufe, also vom Mundloch bis zum Schachttiefsten als notwendiges Erfordernis anzusehen ist. Eine engherzige und rein formelle Auslegung dürfte auch hier abzulehnen sein. Die Forderung nach Wiederbenutzung des Schachtes steht im Einklang mit dem Abteufverbot; sie soll verhindern, daß ein vollständig neuer Schacht abgeteufelt wird. Andererseits wird eine auch nur teilweise Benutzung des alten Schachtes als ausreichend anzusehen sein, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß volkswirtschaftlich nicht zu verantwortende und privatwirtschaftlich nutzlose Aufwendungen von den Werken gemacht werden, um rein formell die Voraussetzungen für die Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zu erfüllen. Bei der Bemessung der zu belassenden Quote ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß lange in Betrieb gewesene

Werke, für die große Aufwendungen gemacht worden sind und die vollständig ausgebaut waren, nicht schlechter gestellt werden dürfen, als Werke mit vorläufiger Beteiligungsziffer oder stillgelegte Abteufschächte, für die noch keine entsprechend hohen Summen aufgewandt worden sind.

c) Erklärungsfrist für Stillegungen gemäß § 83 a.

Laut § 83 a Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz muß die von einem Werk, welches mit einer endgültigen Quote versehen ist, beabsichtigte Stillegungserklärung bis zum 1. 4. 1923 der Kaliprüfungsstelle abgegeben worden sein, um die in § 83 a festgesetzten Rechtsvorteile zu erlangen.

Es entsteht nun die Frage, ob die gemäß § 83 c von Kaliwerken mit vorläufiger Quote einzureichende Stilllegungserklärung zwecks Erlangung einer endgültigen Beteiligungsziffer auch an die in § 83 a festgesetzte Frist gebunden ist, um rechtswirksam zu werden, oder ob ein solches Kaliwerk jederzeit der Kaliprüfungsstelle gegenüber eine gültige Stillegungserklärung abgeben kann. In den gesetzlichen Bestimmungen ist darüber nichts gesagt.

Der § 83 a ist der wichtigste Paragraph der Verordnung, da er die Hauptbestimmungen zusammenfaßt, die für eine freiwillige und zwangsweise Stillegung von Kaliwerken und die Festsetzung entsprechender Quoten in Frage kommen. Es läge daher nahe, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß in § 83 a die allgemeinen Vorschriften zum Ausdruck gebracht worden sind, und der Gesetzgeber mit Absicht einen Termin in § 83 c fortgelassen und gewollt hat, daß die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß auch auf diesen Paragraphen Anwendung finden. In diesem Falle würden Stillegungserklärungen von Kaliwerken mit vorläufiger Beteiligungsziffer, die nach dem 1. 4. 1923 ein-

gehen[60]), wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Bestimmung zurückgewiesen werden müssen, und keine endgültige und unveränderliche Quote zuerteilt bekommen können.

Diese Auslegung erscheint aber aus verschiedenen Gesichtspunkten bedenklich. Es haben in den § 83 a nicht nur allgemeine Vorschriften Platz gefunden, sondern es sind auch die Vorschriften für die Stillegung von Kaliwerken mit endgültiger Quote im einzelnen behandelt worden. Als eine solche Vorschrift kann auch die Fristbemessung angesehen werden. Der Gesetzgeber konnte und mußte für diese Fälle, wenn der Zweck der Novelle erreicht werden sollte, eine bestimmte und zeitlich eng begrenzte Frist festsetzen. Er durfte voraussetzen, daß der Besitzer eines Kaliwerkes mit endgültiger Beteiligungsziffer in kurzer Zeit sich entscheiden konnte, ob er die Vorteile einer freiwilligen Stillegung oder einen Konkurrenzkampf mit anderen Werken, bei dem er im Falle des Unterliegens eine zwangsweise Stillegung zu gewärtigen hat, vorzieht. Die Hauptgesichtspunkte für seine Entscheidung, nämlich den Umfang und die Qualität der Lagerstätte seines Werkes kennt er auf Grund des langjährigen Betriebes ziemlich genau, wobei hinzukommt, daß bei dem Einschätzungsverfahren für eine endgültige Quote umfangreiche Aufschlußarbeiten vorgenommen und amtliche Probeentnahmen zur Feststellung der Prozentgehalte von seiten der Kaliprüfungsstelle erfolgt sind.

In § 83 c dagegen handelt es sich um Werke, die nach Abteufen eines Schachtes die Lagerstätte nur angefahren haben und gemäß § 82 der Durchführungsbestimmungen daraufhin in den Besitz einer vorläufigen Quote gekommen sind. Diese Werke müssen erst ihre Lagerverhältnisse klären, ehe sie der Frage einer Stillegung näher treten können, sie haben also für ihre Entscheidung aus tech-

[60]) Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1923 RGBl. S. 229 ist diese Frist um 1 Jahr verlängert worden.

nischen Gründen einen längeren Zeitraum nötig.

Aus diesen Erwägungen wird man zu der Ansicht kommen müssen, daß die in § 83 a festgesetzte Frist nicht auf § 83 c Anwendung findet und der Gesetzgeber bewußt für die Stillegung von Werken gemäß § 83 c keinen Endtermin vorgesehen hat, so daß auch über den 1. 4. 1923 hinaus Kaliwerke mit vorläufiger Beteiligungsziffer stillgelegt werden und in Besitz der Rechtsvergünstigung gelangen können.

§ 8. *Die besonderen Rechtsverhältnisse bei der Stillegung von Kaliwerken in der Provinz Hannover.*

Die Gewinnung von Salzen und Solquellen im vormaligen Königreich Hannover ist auch nach der Einverleibung durch Preußen im Jahre 1866 dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht entzogen worden[61]). Die Gewinnung von Kalisalzen wurde jedoch wegen der Schwierigkeit des Bergbaues und der Größe der aufzubringenden Kosten in der Regel nicht vom Grundeigentümer selbst betrieben, sondern das Gewinnungsrecht der Kalisalze von dem Eigentum abgetrennt und an Bergwerksunternehmer übertragen. Die gebräuchlichste Form eines Gewinnungsrechtes bestand in der Uebertragung eines dinglichen, vererblichen und veräußerlichen Abbaurechtes, d. h. der Einräumung einer irregulären Personalservitut[62]). Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 veränderte sich die Rechtslage insofern, als nach dem BGB. die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der persönlichen Dienstbarkeit nicht mehr möglich ist[63]), und diese

[61]) Vergl. S. 8 dieser Arbeit.

[62]) Nach gemeinem Recht! Eintragung war nur notwendig zur Wirksamkeit gegen Dritte. § 73 GBO. von 1872.

Nach Art. 184 EG. BGB. bleiben die vor dem 1. 1. 1900 begründeten Personalservituten bestehen: Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergegebenden Inhalt und Range bestehen . . . Vergl. Isay, a. a. O., II, S. 259.

[63]) Nach §§ 1090, 1091, 1092 BGB.

Art des Gewinnungsrechtes für den Bergwerksunternehmer keine brauchbare Unterlage mehr zum Betriebe eines Bergwerkes bot. Diesen Umständen wurde durch die Einführung des Gesetzes von 1904 betr. Bestellung der selbständigen Abbaugerechtigkeit[64]), für welche die auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des BGB. Geltung haben, Rechnung getragen. Dieses Gesetz hat aus verschiedenen Gründen, die hier nicht weiter in Betracht kommen, nur geringe Bedeutung erlangt. Wesentlich ist die Feststellung, daß das Gewinnungsrecht der Kalisalze in Hannover nach diesem Gesetz durch einen Abbauvertrag mit dem Grundeigentümer erworben wird. Der Abbauvertrag kann nach seiner schuldrechtlichen Form als Pachtvertrag abgeschlossen werden, durch welchen der Bergwerksunternehmer gegen eine Entschädigung von dem Grundeigentümer das Recht pachtet, Mineralien bergbaulich zu gewinnen. Auf einen solchen Vertrag finden die §§ 581 ff. des BGB. Anwendung. Aus den Vorschriften des BGB. über Pachtverträge folgt, daß ein Pachtvertrag bindend nur auf 30 Jahre abgeschlossen und ohne Einwilligung des Grundeigentümers nicht übertragen werden kann. Daher ist der Abschluß eines Pachtvertrages zum Zwecke der Mineralgewinnung unzweckmäßig. Dagegen hat sich der Kaufvertrag auf Grund der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit als brauchbare Grundlage erwiesen. Er beruht auf der Möglichkeit, daß die Ausübung des Gewinnungsrechtes für Mineralien im Grundbuch lastenfrei abgeschrieben und auf ein besonderes Grundbuchblatt übertragen werden kann. Hier finden die Vorschriften der §§ 437 ff. des BGB. entsprechende Anwendung. Nach Inkrafttreten der Stillegungsverordnung erhoben sich rechtliche Zweifel, wie bei einer freiwilligen oder zwangsweisen Stillegung eines Kaliwerkes die Abbauverträge mit den Grundeigentümern auszulegen

[64]) Das Gesetz bestimmt, daß das Recht zur Gewinnung von Kalisalzen von dem Eigentum an dem Grundstück, in dem sie anstehen, abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit bestellt werden kann.

sind. Die Verträge sind fast ausnahmslos auf Wartegeld und Förderzins gestellt. Nach Abschluß des Vertrages zahlte demzufolge der Bergwerksunternehmer bis zur Aufnahme des Förderbetriebes, der aus technischen Gründen erst nach einer geraumen Zeit erfolgen kann, eine gewisse Entschädigung (Wartegeld), während nach Aufnahme des Betriebes pro Tonne Förderung eine gewisse Summe als Förderzins dem Grundeigentümer zufiel. Hieraus ergab sich für den Grundeigentümer der Vorteil, daß er eine jährliche Rente erhielt, die bei steigender Förderung zunahm, während der Kaliwerksbesitzer nicht genötigt war, noch vor Aufnahme des Förderbetriebes große Kapitalsummen zur Abfindung des Grundeigentümers aufzuwenden.

Bei der Stillegung eines Werkes wird eine wesentliche Veränderung in dem geregelten Ablauf dieser Verträge herbeigeführt, indem durch Einstellung der Förderung die Grundlage für die Berechnung der an den Grundeigentümer zu zahlenden Entschädigung wegfällt. Während die Kaliwerksbesitzer in der Stillegung eines Werkes eine völlige Veränderung der ursprünglichen Vertragsverhältnisse erblickten und demzufolge eine Neuregelung wünschten, bestanden die Grundeigentümer auf der vollen Erfüllung des Vertrages und suchten durch Gerichtsentscheid den Eintritt aller im Vertrag bei Nichtförderung von Salzen festgesetzten Vertragsstrafen zu erzwingen[65]).

Bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse muß man auf die Grundgedanken der Stillegungsverordnung eingehen und sich vor Augen halten, daß das Reich in erster Linie aus volkswirtschaftlichen Gründen durch gesetzgeberische Maßnahmen in die Kaliindustrie einschneidend eingegriffen hat. Wie beim Erlaß des Kaligesetzes von 1910 bestand nach dem Kriege noch in erhöhtem Maße ein großes volkswirtschaftliches Interesse, die wertvollen Kalisalze nicht

[65]) Es schweben eine Reihe von Prozessen mit Grundeigentümern in Hannover über Regelung der Abbauverträge und nachträgliche Aufwertung des Förderzinses in den Inflationsjahren.

verschleudern bezw. in ausländische Hände geraten zu lassen, sondern sie in erster Linie der deutschen Wirtschaft zur Hebung der Volksernährung und für einen Devisen bringenden Export nutzbar zu machen. Deshalb war es ein Haupterfordernis, durch eine Rationalisierung und Konzentrierung die Ueberproduktion zu verhindern und die Kalipreise soweit als möglich zu senken. Dieses Ziel sollte die Kaliwirtschaft durch den Erlaß geeigneter gesetzlicher Maßnahmen erreichen, wobei erhebliche Opfer von den Kaliwerksbesitzern gefordert wurden. Durch den Erlaß der Stillegungsverordnung verlangte der Staat im Interesse der Gesundung der Industrie nicht nur Verzicht auf Bergwerksbetrieb von den Kaliwerksbesitzern, sondern griff durch das Abteufverbot von Kalischächten auch in die Rechte Dritter ein, nämlich aller derjenigen, die auf Grund eines Rechtstitels im Besitze eines Kalifeldes waren und nun der Möglichkeit, durch Abteufen eines Schachtes Kalisalze zu erschließen und zu vertreiben, beraubt waren. Das Abteufverbot bedeutet einen starken Eingriff in die Gewerbefreiheit und ist nur mit den oben angeführten volkswirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigen. Wenn aber der Staat durch die Stillegungsverordnung in die Rechte aller an der Kaliwirtschaft irgendwie interessierten Personen weitgehend eingreift, dann wird es auch rechtlich nicht zu billigen sein, alle sich bei der Stillegung von Kaliwerken in Hannover aus dem Abbauvertrag ergebenden Rechtsfolgen lediglich zu Ungunsten der Kaliwerksbesitzer auswirken zu lassen.

Die Stillegungserklärung bedeutet einen dem öffentlichen Recht angehörigen unwiderruflichen Verzicht auf die Gewinnung von Kalisalzen aus einem Kaliwerk. Durch diesen öffentlichrechtlichen Akt müssen die privatrechtlichen Verhältnisse, die sich aus den Abbauverträgen ergeben, weitgehend beeinflußt werden und die Rechtslage stark verändern, da nach menschlichem Ermessen bei Abschluß dieser Verträge von keiner Seite ein derartiger Eingriff der

öffentlichen Hand erwartet werden konnte. Auch die Tatsache, daß der Kaliwerksbesitzer durch Zubemessung einer Quote eine gewisse Entschädigung erhält, kann nicht ohne weiteres die Verpflichtung begründen, die Abbauverträge so durchzuführen, als wenn nicht durch öffentlich-rechtliche Vorgänge wesentliche Veränderungen eingetreten wären. Wenn dem Kaliwerksbesitzer aus öffentlich-rechtlichen Gründen das Recht, Kalisalze aus seinem Werk zu fördern, genommen werden kann, so wird durch öffentliche Gewalt die Erfüllung des Vertrages durch eine Vertragspartei unmöglich gemacht. Unter Anlehnung an diese Gedankengänge erscheint es daher bei der Auslegung der Abbauverträge richtig, in erster Linie den § 242 BGB. zur Anwendung zu bringen und dementsprechend eine Auslegung der Abbauverträge „nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte" zu verlangen.

Würden die privaten Rechtsbeziehungen zwischen den Grundeigentümern und Bergwerksunternehmern von der Stillegungsverordnung nicht betroffen werden, so hätte dadurch der ganze Erfolg der Stillegungsaktion gefährdet werden können, da mit Rücksicht auf die bestehenden Abbauverträge mancher Kaliwerksbesitzer hätte Bedenken tragen müssen, sein Werk freiwillig stillzulegen. Dies kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, der die freiwillige Stillegung von Kaliwerken weitgehend zu fördern suchte und sogar das Recht der zwangsweisen Stillegung geschaffen hat. Im Falle einer solchen zwangsweisen Stillegung eines Kaliwerkes in Hannover würden dieselben Rechtsfragen auftauchen, wobei der Einfluß der öffentlichen Gewalt noch stärker in Erscheinung treten würde.

Aus diesen Gründen wird die Kaliprüfungsstelle bei der Prüfung von Abbauverträgen zwecks Stillegung von hannoverschen Kaliwerken auch keinerlei Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, daß in den Abbauverträgen Klauseln vorhanden sind, nach denen der Werksbesitzer unter Ver-

meidung hoher Vertragsstrafen gehalten ist, das Kaliwerk ständig zu betreiben. Der Kaliprüfungsstelle ist im Gesetz nicht aufgegeben worden, die Rechte der Grundeigentümer zu berücksichtigen und in ihrer Entscheidung dahingehende Bestimmungen zu erlassen.

Andererseits erscheint aber auch, da bei einer Stilllegung das Bergwerk als solches weiter bestehen bleibt, eine Kündigung der Abbauverträge von seiten der Werksbesitzer in solchen Fällen nicht angängig. Im Falle der Kündigung wird auf das Abbaurecht von seiten des bisherigen Kaliwerksbesitzers verzichtet. Daraus müßte der Verlust der Beteiligungsziffer bezw. der Entschädigungsquote für den bisherigen Kaliwerksbesitzer folgen, da er nicht mehr das Kaliwerk auf eigene Rechnung betreibt und demzufolge auch nicht mehr Werksbesitzer im Sinne des Kaliwirtschaftsgesetzes ist.

Wenn auch nach den rechtlichen Bestimmungen die Dauer der Abbauverträge bis zum Jahre 1953 reichen muß, um von der Kaliprüfungsstelle eine Genehmigung zur Stilllegung und zur Uebertragung der Beteiligungsziffer bis zu diesem Zeitpunkt zu erlangen, so wird man hieraus doch kein Recht der Grundeigentümer herleiten dürfen, die Zwangslage der Kaliwerksbesitzer zum Abschluß von Verträgen auszunutzen, die untragbare Bedingungen enthalten. Es wird bei den Verhandlungen wegen etwaiger Verlängerung der Abbauverträge den Grundeigentümern an sich unbenommen sein, Bedingungen zu stellen, andererseits wird man aber den Standpunkt vertreten müssen, daß die durch das Gesetz geschaffene Zwangslage der Werksbesitzer übermäßig hohe Forderungen seitens der Grundeigentümer wucherisch erscheinen läßt, so daß nach § 138 BGB. Abs. 2 ein zu solchen Bedingungen abgeschlossener Vertrag nichtig ist. Der nach § 138 vorausgesetzte Notstand würde in dem Drohen eines schweren Schadens für die Werksbesitzer wegen der Möglichkeit einer zwangsweisen Stillegung liegen.

Angesichts der aus öffentlichem Interesse an der Stilllegung vom Gesetzgeber erlassenen Verordnung dürfte auch für die Verlängerung eines Abbauvertrages der Fall eines Kontrahierungszwanges vorliegen[66]). Es muß von dem Grundeigentümer verlangt werden, daß er den Vertrag zu angemessenen Bedingungen abschließt. Wird ein Vertrag mit unverhältnismäßigen und unbilligen Bedingungen von dem Werksbesitzer eingegangen, um der Kaliprüfungsstelle einen bis zum Jahre 1953 gültigen Abbauvertrag vorlegen zu können, so könnte somit der Vertrag nach Maßgabe der §§ 134, 139 BGB. auf angemessene Vertragsbedingungen korrigiert werden.

Der Grundeigentümer hat gegenüber dem Kaliwerksbesitzer, falls ein Abbauvertrag wegen Stillegung umgeändert oder verlängert werden soll, eine so überragende Monopolstellung, daß bei Angebot einer angemessenen Entschädigung von seiten des Werksbesitzers die Nichtannahme durch den Grundeigentümer überdies gegen § 826 BGB. verstößt. Weist daher ein Kaliwerksbesitzer der Kaliprüfungsstelle glaubhaft nach, daß es unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse nicht möglich gewesen ist, mit den Grundeigentümern zu einer vertraglichen Einigung über die Verlängerung der Abbauverträge bis 1953 zu kommen, so wird die Kaliprüfungsstelle mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Stillegung eine Verpflichtungserklärung des Kaliwerkes, einen Abschlußvertrag, der durch schiedsgerichtliche oder ordentliche gerichtliche Entscheidung festgesetzt wird, als rechtlich gültigen Ersatz für einen Abbauvertrag ansehen können, um eine Stillegung zu genehmigen.

Grundsätzlich ist bei der Behandlung des ganzen Fragekomplexes, der bei der Stillegung von hannoverschen Kaliwerken auftaucht, daran festzuhalten, daß durch die Stillegungsverordnung ein Eingriff mittels öffentlicher

[66]) Hierzu Nipperdey, Der Kontrahierungszwang und der diktierte Vertrag.

Rechtsvorgänge erfolgt ist, der die privaten Rechtsbeziehungen weitgehend beeinflußt.

§ 6. *Nichtgenehmigung der Stillegung wegen Verletzung volkswirtschaftlicher Interessen.*

Die Kaliprüfungsstelle hat gemäß § 85 Abs. 7 der Durchführungsvorschriften die Genehmigung zur Uebertragung der Gesamtbeteiligung zu verweigern und damit die Stillegung unmöglich zu machen, wenn volkswirtschaftliche Interessen verletzt werden. Ferner kann die Genehmigung von der Sicherung benachbarter Werke oder zur Wahrung öffentlicher Interessen von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Kaliprüfungsstelle muß zu diesem Zwecke sich mit den Landeszentralbehörden in Verbindung setzen, wobei sowohl dem betroffenen Kaliwerk wie der betreffenden Landeszentralbehörde das Recht der Berufung an die Kaliberufungsstelle zugestanden ist.

Es ist nicht zu bestreiten, daß durch Einstellung eines Werkes Angestellte und Arbeiter brotlos werden, die Gemeinden und Kreise einen Ausfall an Steuern erleiden und die Gewerbetreibenden durch den Ausfall von Aufträgen weitgehend geschädigt werden können. Diese wirtschaftlichen Schäden sind jedoch, da zwangsläufig mit jeder Stilllegung eines Werkes verbunden, vom Gesetzgeber durchaus in Betracht gezogen. Sie sind von ihm als unabwendbar mit in Kauf genommen worden. Dies wird durch die eingehenden sozialen Bestimmungen in § 85 bewiesen, in denen der Lage der betroffenen Angestellten und Arbeiter in weitgehendem Maße Rechnung getragen worden ist[67]). Der Ausfall von Steuern für die beteiligten Gemeinden und Kreise, sowie die wirtschaftlichen Schädigungen von Gewerbetreibenden sind zwar bedauerlich, aber das Interesse der Volkswirtschaft an der Rationalisierung und Konzentrierung der Kaliproduktionsstätten ist so überwiegend,

[67]) Siehe S. 58 ff.

daß die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile in den Hintergrund treten.

Der Gesetzgeber hat im allgemeinen die Entscheidung über die Stillegung von Kaliwerken den Werksbesitzern in der richtigen Ueberzeugung überlassen, daß hierbei die volkswirtschaftlichen Interessen im allgemeinen am besten gewahrt werden dürften. Die erwähnte Bestimmung ist daher nur als Vorbehaltsklausel aufzufassen, um der Kaliprüfungsstelle die Möglichkeit zu geben, bei besonders gelagerten Fällen der Gefährdung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen zu begegnen.

Die Kaliprüfungsstelle wird daher die erwähnte Bestimmung durchaus eng auslegen müssen und unter Berücksichtigung der angeführten Gesichtspunkte nur in besonders gelagerten Fällen die Stillegung eines Kaliwerkes nicht genehmigen dürfen, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Gründe den Erhalt der Produktionsstätte als unbedingt wichtig erscheinen lassen. Hierbei könnte als Beispiel die Lage eines Kaliwerkes zur Versorgung eines bestimmten landwirtschaftlichen Gebietes zwecks billiger Fracht eine gewisse Rolle spielen.

Keineswegs kann eine Landeszentralbehörde ein wichtiges volkswirtschaftliches Interesse an dem Erhalt eines Kalibergwerks daraus mit Erfolg herleiten, daß das betreffende Kaliwerk nachweislich nicht unrentabel arbeitet. Diese Ansicht verkennt durchaus das Wesen und den Sinn der Stillegungsverordnung. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit ist hier im Rahmen der gesamten Kaliindustrie zu verstehen, und es ist in der Verordnung keinerlei Bestimmung getroffen worden, die Stillegung eines Werkes von dem Nachweis einer vorliegenden Unwirtschaftlichkeit im einzelnen Falle abhängig zu machen. Nur für den Fall, daß die freiwillige Stillegungsaktion nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, ist dem Reichskalirat das Recht zugestanden worden, den Konzentrationsprozeß durch zwangsweise Stillegung unrentabler Werke zu fördern. Zur Ver-

hütung von Fehlgriffen und im Interesse der Kaliwerksbesitzer ist die zwangsweise Stillegung an den Nachweis einer dauernden Unwirtschaftlichkeit geknüpft worden, dessen Erbringung in jedem Falle dem Reichskalirat obliegt. Im übrigen ist durch die §§ 83 f, g und i den volkswirtschaftlichen Interessen an der Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Schachtes in so weitgehendem Maße Rechnung getragen worden, daß die Anwendung der erwähnten Bestimmung für die Kaliprüfungsstelle sich fast immer erübrigen dürfte.

§ 7. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Stillegungsverordnung.

a) Die Entschädigungsansprüche von Arbeitern und Angestellten auf Grund des § 85 der Stillegungsverordnung im allgemeinen und ihre Feststellung in Streitfällen.

Bereits im Kaligesetz von 1910 war durch § 19 Abs. 1 den Kaliwerksbesitzern die völlige oder teilweise Uebertragung von Beteiligungsziffern auf andere Kaliwerke gestattet worden. Der Absatz 2 des § 19 knüpfte an die Uebertragung der Beteiligungsziffern Entschädigungspflichten. Denjenigen Arbeitern oder Angestellten, die durch Uebertragung von Beteiligungsziffern beschäftigungslos wurden, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder die eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes erlitten, mußte der übertragende Kaliwerksbesitzer den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen ersetzen.

Diese durch das Gesetz den Kaliwerksbesitzern auferlegte Entschädigungspflicht wurde damit begründet, daß durch die Uebertragungsmöglichkeit den betreffenden Werken gewisse Vorteile erwachsen, so z. B. der, daß sie weiterhin am Absatz beteiligt bleiben, ohne selbst Kalisalze fördern zu müssen. Er erschien daher billig, Arbeiter und

Angestellte für durch Werkstillegung bedingten Verdienstausfall zu entschädigen.

Der § 19 des Kaligesetzes von 1910 ist durch das Gesetz betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 vom 19. Juli 1919[68]) außer Kraft gesetzt worden, da er nicht zu den in dem Aufhebungsgesetz ausdrücklich bezeichneten Paragraphen gehört, die weiterhin Geltung haben sollten.

Die sozialpolitischen Bestimmungen des alten Kaligesetzes sind in dem § 85 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft[69]) vollständig übernommen und durch einige weitere Bestimmungen ergänzt worden[70]).

Durch die Novelle vom 22. 10. 1921 ist der § 85 der Durchführungsbestimmungen in Bezug auf die Entschädigungspflichten von Arbeitern und Angestellten bei Quotenübertragungen sodann abgeändert und wesentlich erweitert worden[71]).

Nach der neuen Fassung des § 85 hat der übertragende Kaliwerksbesitzer Arbeitern und Angestellten, die zur Entlassung gekommen sind und keine ihren Fähigkeiten ent-

[68]) RGBl. S. 661.

[69]) RGBl. S. 413.

[70]) § 85 der Durchführungbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz lautet in seinem Abs. 2: „Werden wegen Uebertragung von Beteiligungsziffern Arbeiter oder Beamte beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so hat der Uebertragende ihnen den entstehenden Einnahmeausfall bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen. Nehmen Arbeiter oder Beamte infolge derartiger Uebertragungen auf einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 km von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels von dem Uebertragenden Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Seite bereits geschieht. Für Streitigkeiten hierüber zwischen Kaliwerksbesitzer und Arbeiter ist, wo ein Gewerbegericht oder ein Berggewerbegericht besteht, dieses zuständig."

[71]) Vergl. § 85 in der Fassung der Kalinovelle vom 22. 10. 1921.

sprechende Arbeitsgelegenheit finden, den Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienste, der sich unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen[72]). § 85 Abs. 3 und 4 führen im einzelnen aus, nach welchen Gesichtspunkten Arbeitern und Angestellten Umzugskosten zu gewähren sind, falls sie auf einer anderen Arbeitsstelle eine Beschäftigung aufnehmen, sowie die Höhe der Zuschläge, die ihnen gezahlt werden sollen, wenn die Arbeitsübernahme an einer anderen Stelle die Führung eines doppelten Haushaltes bedingt.

Alle Streitigkeiten, die sich über die Höhe der Sicherstellung oder über die Ansprüche der Arbeiter und der Angestellten aus diesen Bestimmungen ergeben, unterliegen der Entscheidung eines Schiedsgerichtes[73]).

Bei der praktischen Durchführung dieser Bestimmungen ist es oft strittig geworden, von welchem Tage ab der § 85 der neuen Fassung Geltung hat. Es handelt sich bei der Kalinovelle um eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers, die auf Grund des Art. 1 Ziff. 3 des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 24. 4. 1919 erlassen ist und nach den diesbezüglichen Bestimmungen mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt, wenn nicht ausdrücklich eine weitere Anordnung getroffen worden ist. Der 28. 10. 1921, der Tag, an dem die erwähnte Verordnung im Reichsgesetzblatt erschienen ist, ist somit als Stichtag für die Geltung des § 85 neuer Fassung anzusehen. Alle Entlassungen von Angestellten und Arbeitern, die nach dem 28. 10. 1921 vorgenommen worden sind, fallen hiernach unter die Verordnung, wobei auch solche Entlassungen Berücksichtigung finden müssen, die ihrerseits auf Quotenübertragungen vor dem 28. 10. 1921 zurückzuführen sind. Alle Streitfälle dagegen über Art und Höhe der erforderlichen Entschädigun-

[72]) Vergl. § 85, Abs. 2.

[73]) Vergl. § 85, Abs. 5—7.

gen bei Entlassungen, welche vor diesem Termin vorgenommen worden sind, müssen nach § 85 alter Fassung entschieden werden.

Gegenüber dieser Auffassung könnte vielleicht auf den Satz 2 Abs. 4 § 85 der neuen Fassung hingewiesen werden, der davon spricht, daß die Ansprüche, die den Arbeitern und Angestellten auf Grund dieser Bestimmungen bei Uebertragungen von Beteiligungsziffern erwachsen, ihnen auch dann zustehen, wenn die auf die Uebertragung von Beteiligungsziffern unmittelbar oder mittelbar zurückzuführende Entlassung innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Uebertragung vorgenommen ist. Dieser Satz besagt jedoch lediglich, daß auch frühere oder spätere Quotenübertragungen eine Entschädigungspflicht begründen können, wenn die Entlassung innerhalb eines Jahres vor oder nach der Uebertragung erfolgt. Die Entlassung selbst muß aber unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt sein. Denn erst die Tatsache der Entlassung läßt die Entschädigungspflicht entstehen.

Auch die Gesetzesmaterialien für den § 85 neuer Fassung stehen mit dieser Auffassung in Einklang. Zu erwähnen ist hierbei eine Vereinbarung, die am 15. 6. 1921 von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Kaliindustrie gelegentlich der Beratung des Entwurfes der Stillegungsverordnung abgeschlossen worden und in der u. a. eine Bestimmung enthalten ist, wonach alle Streitigkeiten, die sich bei der Regelung von Entschädigungsansprüchen aus § 85 ergeben, einem zu schaffenden Schiedsgericht unterbreitet werden sollen. Diese Vorschläge haben später in den Gesetzestext Aufnahme gefunden[74]). Eine Zusatzvereinbarung der erwähnten Organisationen vom 13. 9. 1921 besagt nun, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes für Streitigkeiten, die sich aus § 85 alter Fassung ergeben, unter gewissen Voraussetzungen auch aus alle Entlassungen sein soll, die nach dem

[74]) Vergl. § 85, Abs. 5.

1. 4. 1921 erfolgt sind. Da zu dieser Zeit die Regierungsvorlage in der heutigen Fassung den betreffenden Organisationen bekannt war, so wäre eine solche Vereinbarung überflüssig gewesen, wenn man der Ansicht war, daß auch Entlassungen, die vor dem 28. 10. 1921 liegen, nach den Grundsätzen des § 85 neuer Fassung zu entscheiden sein sollten[75]).

Auf Grund des § 85 Abs. 5 werden alle Streitfälle der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen, das aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezw. Angestellten und einem vom Reichswirtschaftsminister zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Dieses Schiedsgericht ist als ein reichsgesetzlich zugelassenes Sondergericht anzusehen, das bei Streitigkeiten über Art und Höhe von Entschädigungsansprüchen im Falle der durch Quotenübertragung bedingten Auflösung von Arbeitsverträgen zu entscheiden hat. Vor der Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb von einem Monat von der Zustellung des Schiedsspruches an der ordentliche Rechtsweg zulässig, sofern die Entscheidung mit weniger als vier Stimmen erfolgt ist. Im andern Falle erlangt sie formelle und materielle Rechtskraft.

b) Die Voraussetzungen für die Entschädigungsansprüche auf Grund des § 85 im einzelnen.

Erforderlich ist zunächst, daß eine Uebertragung von Beteiligungsziffern ganz oder teilweise stattgefunden hat. Die Art des Uebertragungsgeschäftes als Kauf, Tausch usw. ist dabei ohne Bedeutung. Entscheidend ist das abstrakte Uebertragungsgeschäft der Quote oder eines Teiles der-

[75]) Durch die Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist zwar die formelle Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben, dessen Entscheidungen jedoch sich materiell nach den Bestimmungen des § 85 alter Fassung richten müssen.

selben. Hat die Uebertragung einer Beteiligungsziffer stattgefunden und sind Entlassungen von Arbeitern und Angestellten innerhalb eines Jahres vor oder nach der Uebertragung erfolgt, so ist zu prüfen, ob diese Entlassungen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Uebertragung stehen. Die Arbeiter, welche beispielsweise wegen Vergehen gegen die Arbeitsordnung oder Verstöße gegen die berggesetzlichen Bestimmungen entlassen wurden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Die vorgenommene Entlassung muß unmittelbar oder mittelbar auf die Uebertragung von Beteiligungsziffern zurückzuführen sein. Mit dieser weitgehenden Fassung will die Verordnung auch die Fälle treffen, in welchen Arbeitnehmer eines Werkes, das die Uebertragung von Beteiligungsziffern vorgenommen hat, zunächst von anderen Werken übernommen und alsdann von diesen übernehmenden Werken nach einem gewissen Zeitablauf entlassen werden.

Bei einem Quotenaustausch zwischen zwei Kaliwerken sind Entschädigungsansprüche wegen verminderter Arbeitsmöglichkeiten auch nur dann begründet, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Quotenaustausch und Entlassungen vorliegt. Es können demgemäß Arbeitsverminderungen bei Uebertragung einer Quote durch Hereinnahme einer anderen Beteiligungsziffer, z. B. zwecks Lieferung einer anderen Kalisalzsorte ausgeglichen werden, wenn damit die gleichen Arbeitsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Es ist also eine reine Tatfrage, ob in solchen Fällen Arbeitsminderung auf einem Kaliwerk eingetreten ist.

Alle Arbeiterentlassungen, die stattfinden, ohne daß eine Uebertragung von Beteiligungsziffern vorher vorgenommen worden ist oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung vorgenommen wird, z. B. Entlassungen wegen Absatzstockungen, interner Betriebsrationalisierung usw., fallen demnach nicht unter den Geltungsbereich der Bestimmungen des § 85.

Ob auch Feierschichten, die eingelegt worden sind, weil durch Quotenübertragung eine Arbeitsminderung eingetreten ist, Entschädigungsansprüche der davon Betroffenen auslösen, ist streitig. Es wird der Standpunkt vertreten[76]), daß auch beschränkte Beschäftigungsmöglichkeit, wie sie bei der Einlegung von Feierschichten vorliegt, Entschädigungspflichten hervorruft. Zur Begründung wird angeführt, daß der Arbeitsvertrag, welcher auf volle Beschäftigung geht, durch die Einlegung von Feierschichten aufgehoben wird und ein neuer Arbeitsvertrag, der eine nur beschränkte Beschäftigung zum Gegenstand hat, an seine Stelle tritt. Abgesehen davon, daß die Auffassung, ob durch Einlegung von Feierschichten die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses herbeigeführt wird, sehr anfechtbar erscheint und nach der herrschenden Meinung eine solche Beendigung erst mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe eintritt, ergibt sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und der Gesetzesmaterialien ohne weiteres das Gegenteil. Seinerzeit ist auf einen diesbezüglichen Antrag ein Beschluß des 5. Ausschusses des Reichstages erfolgt[77]), auf Grund dessen bei der Beratung des § 85 Abs. 2[78]) zwischen den Worten „Angestellten" und „beschäftigungslos" das Wort „entlassen" eingefügt worden ist und ebenso hinter den Worten „erleiden sie" der Ausdruck „infolge der Entlassung"[79]). Hieraus ergibt sich einwandfrei, daß der Gesetzgeber ein völliges Ausscheiden aus dem

[76]) Das Kalischiedsgericht hat sich in einer Entscheidung in Sachen Kaliwerk Johannashall vom 17. 7. 1922 auf den Standpunkt gestellt, daß auch Feierschichten Ansprüche aus § 85 begründen, vorausgesetzt, daß diese unmittelbar oder mittelbar mit der Uebertragung der Beteiligungsziffern in Zusammenhang stehen.

[77]) Reichstagsdrucksachen Nr. 180, 1. Wahlperiode, 1920/21, 5. Ausschuß.

[78]) Es handelt sich um die Beratung des Entwurfes der Stilllegungsverordnung.

[79]) Die im 5. Ausschuß beschlossene Fassung ist unverändert in das Gesetz übernommen worden. Vergl. § 85, Abs. 2.

Betriebe, nämlich „eine Entlassung“ als bindende Voraussetzung zur Anwendung der Entschädigungsbestimmungen des § 85 angesehen hat.

Fernerhin ist strittig, inwieweit die Beendigung eines Arbeitsvertragsverhältnisses von Seiten eines Arbeitnehmers durch Kündigung eine „Entlassung“ im Sinne des Gesetzes bedeuten kann. Versteht man das Wort „entlassen“ als gleichbedeutend mit „ausscheiden aus dem bestehenden Vertragsverhältnis“, so würde die Frage, von welcher Seite das Vertragsverhältnis aufgehoben wird, unberücksichtigt bleiben können und nur die Tatsache zu prüfen sein, inwieweit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem freiwilligen Ausscheiden des Arbeitnehmers und der Quotenübertragung bestanden hat[80]). Diese Auslegung erscheint mit dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut des Gesetzes, welches von „entlassen“ spricht, schwer vereinbar. Unter „Entlassung“ in arbeitsrechtlicher Beziehung wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die Auflösung eines Vertragsverhältnisses durch rechtsgeschäftliche Erklärungen des Arbeitgebers verstanden, also die Kündigung von Seiten einer bestimmten Vertragspartei. Man wird daher grundsätzlich an der Anschauung festzuhalten haben, daß nur „Entlassungen“, also ein unfreiwilliges Ausscheiden von Arbeitnehmern auf Grund einer Kündigung des Kaliwerksbesitzers, die Vorteile aus § 85 den Arbeitnehmern zukommen lassen.

Zu einer anderen Entscheidung wird man allenfalls in solchen Fällen gelangen können, in denen das Ausscheiden des Arbeiters unmittelbar oder mittelbar auf Handlungen des Arbeitgebers zurückzuführen ist[81]), aus denen der Arbeitnehmer entnehmen mußte, daß in absehbarer Zeit mit

[80]) Als eine solche Handlung des Arbeitgebers ist z. B. ein Aushang anzusehen, in dem auf eine bevorstehende Quotenübertragung und Betriebsstillegung hingewiesen wird, auch ohne daß bereits Kündigungen ausgesprochen sind.

[81]) Diese Anschauung vertritt das Kalischiedsgericht.

seiner Entlassung wegen Betriebsstillegung und Quotenübertragung bestimmt zu rechnen war und er aus diesem Grunde freiwillig seine Entlassung nimmt, um sich andere Arbeitsgelegenheit zu suchen. Schlagen diese Versuche des Arbeitnehmers fehl und wird er beschäftigungslos, so wird sein Anspruch als begründet anzusehen sein, allerdings unter Abzug der Zeit, um die er vorzeitig ausgeschieden ist. Ergibt sich z. B. bei Streitfällen aus dem Tatbestand, daß der Arbeitnehmer sechs Wochen vor der Stillegung eines Werkes und der Entlassung der Hauptzahl der Belegschaft durch Kündigung ausgeschieden ist, so wird ihm nur die Entschädigung auf die Dauer von zwanzig Wochen zuerkannt werden dürfen, da er ja während der sechs Wochen noch hätte beschäftigt werden können, also während dieser Zeit eine Beschäftigungslosigkeit im Sinne des Gesetzes nicht bestanden hat. Eine derartig weitgehende Auslegung des § 85 erscheint gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht unbedenklich.

Um einerseits zu verhindern, daß Ansprüche aus § 85 noch nach Ablauf sehr langer Zeit nach einer Quotenübertragung gestellt werden, andererseits aber auch um klarzustellen, daß Entlassungen und Quotenübertragungen nicht zeitlich zusammenfallen brauchen, hat die Novelle bestimmt, daß alle Quotenübertragungen zu berücksichtigen sind, die ein Jahr vor oder nach der Entlassung vorgenommen wurden[82]). Die gesetzliche Fassung läßt nicht klar erkennen, ob die einjährige Karenzzeit mit dem Zeitpunkt der Quotenübertragung oder mit der endgültigen

[82]) Vergl. Reichstagsdrucksachen Nr. 180, 1. Wahlperiode 1920/21, 5. Ausschuß. Hier heißt es zu § 85 u. a.: „Die bisherigen zum Schutze von Arbeitern und Angestellten bei Uebertragung von Beteiligungsziffern erlassenen Bestimmungen haben sich nach der Meinungsäußerung von Angestellten und Arbeitnehmern als nicht ausreichend erwiesen. Zur Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten ist zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Angestellten eine Einigung herbeigeführt, die in dem § 85 des vorliegenden Entwurfes aufgenommen ist."

Genehmigung derselben zu laufen beginnt. Das Kalischiedsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen dahingehend ausgesprochen, daß die Karenzfrist erst mit der endgültigen Genehmigung der fraglichen Uebertragung zu laufen beginnt. Dem wird man beitreten können.

c) Art und Umfang der Entschädigungen im einzelnen.

Sind die oben behandelten Voraussetzungen zur Erlangung von Ansprüchen erfüllt, so haben alle Arbeiter und Angestellten, die wegen Uebertragung von Beteiligungsziffern entlassen werden und keine Beschäftigung finden, die ihren Fähigkeiten entspricht, Anspruch auf Entschädigung bis zur Dauer von 26 Wochen.

Nach § 85 Abs. 2 hat die Berechnung der Entschädigungsansprüche unter Zugrundelegung der vollen Schichtlohn- und Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltstafel zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat nicht ausdrücklich gesagt, ob bei dieser Berechnung die im Zeitpunkt der Entlassung des Arbeitnehmers gültige Lohntafel oder die jeweils zur Zeit der Fälligkeit des Anspruches in Kraft befindliche Lohntafel zugrunde zu legen ist. Die Gesetzesmaterialien geben ebenfalls keinen ausdrücklichen Hinweis. Aus praktischen Gründen wird man sich auf den Standpunkt stellen müssen, daß die zur Zeit der Entlassung gültige Lohntafel maßgebend ist, da in anderen Fällen mehrere Lohntafeln zugrunde gelegt werden müßten, wenn

Fortsetz. v. 66:

In dem Bericht der Untersuchungskommission des vorläufigen Reichswirtschaftsrates heißt es zur Frage der Karrenzzeit wie folgt:

„Ferner sollen sie die Ansprüche, welche sie schon nach dem bestehenden Gesetz bei Uebertragung von Beteiligungsziffern hatten, in allen Fällen gewährleistet erhalten, in denen auf die Uebertragung von Beteiligungsziffern Entlassungen zurückzuführen sind, die innerhalb des letzten Jahres vor oder innerhalb eines Jahres nach der Uebertragung vorgenommen werden."

innerhalb der 26 Wochen verschiedene Lohntafeln in Geltung gewesen sind. Dies steht aber in Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes. Gestützt wird diese Auslegung der Bestimmungen auch durch die Tatsache, daß bei Bewertung des Wohnungszuschusses ebenfalls der letzte verdiente Durchschnittslohn zugrunde gelegt werden soll[83]). Wenn das Kalischiedsgericht in einer Entscheidung eine andere Rechtsauffassung vertritt[84]), und es als eine Frage der Auslegung aufgefaßt haben will, was unter der letzten gültigen Lohntafel zu verstehen ist und diese Frage vor allem unter den Gesichtspunkten löst, daß die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer nach Billigkeitsgründen entschieden werden müssen, so kann man dieser Entscheidung nur insofern beipflichten, als sie Verhältnisse zur Zeit der Inflation zum Gegenstand ihrer Entscheidung zu machen hatte[85]).

---

[83]) Vergl. § 85 Abs. 4 der Durchführungsbestimmungen zum KWG.

[84]) Das Kalischiedsgericht hat sich in einer Entscheidung betr. Kaliwerk Johannashall vom 18. 1. 1923 wie folgt geäußert:

„Wollte man nun die zur Zeit der Entlassung des Klägers geltende Lohntafel als „letzte gültige Lohntafel" ansehen, dann würde der Kläger durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung nur den hundertsten Teil seines wirklichen Schadens ersetzt bekommen. Das ist aber offenbar nicht der vom Gesetz beabsichtigte Ausgleich des Schadens. Zieht man ferner in Betracht, daß die Erhöhung der Lohnsätze nur ein Ausgleich für die Geldentwertung ist, so erhellt, daß die z. Zt. der Entlassung des Arbeitnehmers geltende Lohntafel nicht die „letzte gültige Lohntafel" im Sinne des § 85 sein kann. Sie muß vielmehr eine solche sein, welche den Schaden unter billiger Abwägung der Parteiinteressen in ausreichender Weise ausgleicht."

[85]) Formell findet hier § 286 BGB. Anwendung, da sich das übertragende Kaliwerk mit der Entschädigungszahlung in Verzug befindet und den erlittenen Schaden des Gläubigers zu vertreten hat. Daß in solchen Fällen die Geldentwertung berücksichtigt werden muß, ist durch Reichsgerichtsentscheidung anerkannt worden.

Vergl. JW. vom 1. 12. 1922, S. 1670 ff., JW. vom 15. 1. 1923, S. 45 ff.

IV.

Das Verhältnis zur Stillegungsverordnung zum Preußischen Berggesetz.

In der Reichsverfassung von 1919 ist die Gesetzgebung für den Bergbau dem Reich zugewiesen[86]), jedoch bestimmt worden, daß die Berggesetze der Länder vorläufig weiter Geltung behalten[87]), soweit nicht reichsgesetzlich eine abweichende Regelung erfolgt. Durch die Vorschriften über Stillegung von Kaliwerken greift die Reichsgesetzgebung in die bergrechtlichen Vorschriften der Länder ein. Von dem Preußischen Berggesetz werden in der Hauptsache die §§ 65 und 156 betroffen.

Nach § 65 ABG. ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, ein verliehenes Bergwerkseigentum zu betreiben, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses einer Betriebseinstellung entgegenstehen. Andernfalls kann das Oberbergamt nach Maßgabe der §§ 156 ff. die Entziehung des Bergwerkseigentumes durch einen Beschluß aussprechen. Diese landesrechtlichen Vorschriften werden durch die Stillegungsverordnung außer Kraft gesetzt. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Berggesetzes von der Stillegungsverordnung unberührt, da das Bergwerk als solches auch bei einer Einstellung des Betriebes nicht untergeht. Es gehört nicht zum rechtlichen Begriff eines Bergwerks im Sinne des Preußischen Berggesetzes, daß eine Mineralgewinnung betrieben wird. Auch nach Einstellung

[86]) Art. 7 RV., Z. 16: Das Reich hat die Gesetzgebung über das Gewerbe und den Bergbau.

[87]) Art. 12 Abs. 1 RV.: Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder die Gesetzesinitiative.

des Betriebes unterliegt das Bergwerk in vollem Umfange den bergpolizeilichen Vorschriften, damit die Bergbehörde ihre Aufgabe gemäß § 196, a. a. O., Abs. 2 „für den Schutz der Oberfläche, im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie für den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu sorgen" erfüllen kann. Die Anordnung von Maßnahmen zwecks Sicherheit benachbarter Werke, sowie aller von dem Bergwerksbesitzer auszuführenden Arbeiten, um die öffentlichen Interessen an dem Schutz der Oberfläche und der Erhaltung der Minerallagerstätten zu wahren, verbleibt somit den zuständigen landesbehördlichen Organen.

Auch beim Grundeigentümerbergbau in der Provinz Hannover finden die angeführten bergpolizeilichen Vorschriften Anwendung, da seinerzeit die entsprechenden Titel des ABG. durch Gesetz vom 14. 6. 1894 auch für den Salzbergbau in Hannover eingeführt worden sind[88]).

Da die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Verpflichtung zum ununterbrochenen Betriebe des Bergwerks weiter in Geltung sind, werden demnach die öffentlichen Interessen bei Stillegung eines Kaliwerkes in weitem Umfange gewahrt. Außerdem ist den Landeszentralbehörden die Möglichkeit gegeben, ihnen etwa notwendig erscheinende weitere Maßnahmen durch die Landesgesetzgebung durchzuführen und auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die diesbezüglichen bergpolizeilichen Vorschriften zu erlassen.

Nach dem früheren Recht war die Erteilung der Genehmigung zur Uebertragung der Beteiligungsziffer Angelegenheit der Landeszentralbehörde, so daß die Wahrung der öffentlichen Interessen ihres Landes ohne weiteres gesichert war. Bei der heutigen Rechtslage hat sich die Kaliprüfungsstelle, bevor sie die Genehmigung erteilt, mit der zuständigen Landeszentralbehörde ins Benehmen zu setzen. Hierdurch erhält die Landeszentralbehörde Kenntnis von

[88]) Siehe S. 9 dieser Arbeit.

der Absicht der Stillegung und kann die erforderlichen Schritte zur Wahrung der von ihr zu vertretenden öffentlichen Interessen ergreifen. Die Klausel in § 85 Abs. 7 „Die Genehmigung kann von der Sicherung benachbarter Werke oder aus Gründen des öffentlichen Interesses von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht werden" ist nicht so zu verstehen, daß die Kaliprüfungsstelle selbst in ihre Entscheidung als Bedingungen die bergpolizeilichen und sonstigen Vorschriften aufzunehmen hätte, welche die Landeszentralbehörde kraft eigenen Rechtes dem Werke auferlegen kann. Dies ist nicht die Aufgabe eines Organs der wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Industrie. Die erwähnte Klausel ist vielmehr als eine „Kannvorschrift" aufzufassen, durch welche der Kaliprüfungsstelle lediglich die Möglichkeit gegeben werden soll, in besonders gelagerten Fällen solchen öffentlichen Interessen in ihrer Entscheidung durch dahingehende Auflagen Rechnung zu tragen, die durchzusetzen die Landeszentralbehörde kraft eigenen Rechtes nicht in der Lage sein würde.

———

V.

Die Auswirkungen der Stillegungsverordnung auf die Kaliwirtschaft.

Die Stillegungsverordnung vom 22. Oktober 1921 hat eine einschneidende Wirkung auf die deutsche Kaliwirtschaft ausgeübt. Von 229 Schächten im Kalibergbau sind 121 Schächte[89]), d. h. mehr als die Hälfte, sowie sämtliche Sonderfabriken endgültig auf Grund der Verordnung stillgelegt worden.

Während in der Entwicklung der Kaligesetzgebung sich manche gesetzgeberischen Maßnahmen in der Praxis als verfehlt erwiesen haben, weil sie entweder auf unrichtigen Voraussetzungen aufgebaut waren oder Lücken enthielten, die bei der Durchführung des Gesetzes zur Aushöhlung seiner Vorschriften führten, ist es bei der Stillegungsnovelle dem Gesetzgeber in einem überraschend großen Ausmaße gelungen, die erstrebten Ziele zu verwirklichen. Die deutsche Kaliindustrie ist auf der Grundlage des in der vorliegenden Arbeit behandelten gesetzgeberischen Werkes Schrittmacher auf dem Wege der Rationalisierung der großen deutschen technischen Betriebe geworden. Die zweckmäßige Fassung der gesetzlichen Vorschriften und ihre Handhabung durch die Organe der Selbstverwaltungskörper der Kaliindustrie haben es erreicht, daß die schwächeren Kaliwerke tatsächlich stillgelegt wurden und die leistungsfähigen Betriebe mit wertvollen Salzlagerstätten ausgebaut und auf Massenlieferung eingerichtet werden konnten. Dies geht auch daraus hervor, daß sich

[89]) Stillgelegte Schächte gemäß § 83 a = 91, § 83 c = 11, § 83 e = 17. Gemäß der Ausführungsbestimmungen zu § 78 Abs. 4 = 2.

bei gestiegener Produktion die Arbeiterzahl von 43 868 am 1. Januar 1922 auf 21 782 am 1. Januar 1929 vermindert hat. Hierdurch ist es gelungen, die Produktionskosten weitgehend zu senken und dadurch die Verkaufspreise im In- und Auslande auf einer Höhe zu halten, die erheblich hinter dem allgemeinen Index der Warenpreise, wie er sich nach dem Kriege entwickelt hat, zurückbleibt. Es ist also durch die Stillegungsverordnung ein volkswirtschaftlicher Erfolg erzielt, der allen Abnehmern von Kalisalzen, insbesondere aber der deutschen Landwirtschaft, dem größten Abnehmer der deutschen Kaliindustrie, zugute kommt.

LITERATURVERZEICHNIS

Arndt: Einige Bemerkungen zur Stillegungsverordnung vom 22. 10. 1921; Zeitschrift Kali, XVI. Jahrg. Heft 10, S. 189. Halle.

Flechtheim, J.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Verlag J. Bensheimer, Mannheim.

Giesecke, P.: Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Verlag G. Fischer, Jena 1922.

Görres, K.: Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesetz. Verlag der Deutschen Bergwerkszeitung, Essen 1916.

Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kaliwirtschaft. Verlag Robert Engelmann, Berlin 1921.

Kaskel: Arbeitsrecht. Verlag Springer, Berlin 1928, Bd. 31 der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.

Krische: Das Kali, Teil I: Die Geschichte der Kalisalze und die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie.

Musold, W.: Die Organisation der Kaliwirtschaft. Verlag Springer, Berlin 1922.

Sehling, E.: Grundbegriffe des Kalirechtes, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 83. Bd., 1.—2. Heft, S. 47. Verlag Enke, Stuttgart 1920.

Wauer, W.: Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper, ihr Begriff und ihre Organisation. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, 1923, Heft 2.

Wissel und v. Moellendorff: Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. 5. 1919. Verlag Dieterichs, Jena 1919. In Deutsche Gemeinwirtschaft, Heft 9.

Kommentare:

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. Verlag G. Stilke, Berlin 1928.

Isay, H. und R.: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. 6. 1865. Verlag Bensheimer, Mannheim.

Reuß, M.: Das Preußische Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung. Heymanns Verlag, Berlin 1924.

Görres-Kormann: Das Reichskaligesetz vom 25. 5. 1910. Jung-Verlag G. m. b. H., Charlottenburg 1911.

Voelkel, K.: Gesetz über den Absatz von Kalisalzen vom 25. 5. 1910. Guttentag-Verlagsbuchhandlung, Berlin 1910.

Friedländer, H.: Kaliwirtschaft, Sozialisierungsgesetze, Bd. 2. Heymanns Verlag, Berlin 1920.

Görres, K.: Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. Verlag W. Knapp, Halle 1924.

Zeitschriften:

Kali, Verlag Knapp, Halle.

Juristische Wochenschrift, Leipzig.

Urteile des Kalischiedsgerichtes unter Vorsitz von Joerges, Halle. Zugänglich gemacht durch den Deutschen Kaliverein Berlin.